Graf von Peyronnet.

Hochverrathsprocess
der
Minister Karl's X.
von
Frankreich.

Mit historischer Einleitung
herausgegeben
von
Theodor von Haupt.

Siebentes Bändchen.

Mit dem Bildnisse des Grafen v. Peyronnet.

Frankfurt am Main.
Verlag von J. D. Sauerländer.

1831.

Vierte Sitzung.

(18. December.)

Die Angeklagten scheinen bei ihrer heutigen Einführung ganz ungewöhnlich heiter; besonders lächeln Polignac und Peyronnet mit vieler Selbstzufriedenheit.

Präs. Die Commissarien der Deputirtenkammer haben das Wort.

(Die tiefste gespannteste Stille tritt im ganzen Saale ein. Polignac bereitet sich, Notitzen aufzunehmen, die er die ganze Sitzung hindurch aufzeichnet. Peyronnet bleibt fast beständig vom Redner abgewandt, und dreht von Zeit zu Zeit ein Stück Papier in den Händen hin und her. Guernon hört mit sorgfältigster Aufmerksamkeit den Redner an. Chantelauze sitzt mit verschränkten Armen, den Kopf auf die Brust gesenkt.)

Pers. Edle Pairs,

Verantantwortlichkeit der Minister ist das

Lebensprincip der Repräsentativ-Verfassung. Durch Fürsten in absolut regierten Staaten in Anspruch genommen, vermag sie nur Acte gewöhnlicher Gerechtigkeit herbeizuführen, oder mitunter zu Befriedigung des Hasses, der Rache zu dienen. In freien Staaten dagegen vom Volke angerufen, wird sie erhabener, imposanter, wahrer; wird zur Garantie gegen Unfälle des Vaterlandes; denn vermögen die Könige wegen persönlicher Beschwerden Klage zu führen, so erheben die Völker dagegen sich nur zu Abwendung öffentlicher Calamitäten.

Dies, meine Herren, begibt sich heute in Frankreich. Das Volk kämpfte für seine ihm geraubten Gesetze, Institutionen, seine Rechte, seine Charte, seine Unabhängigkeit. Nach dem Siege legt es die Waffen nieder, und heischt ruhig die Ahndung der gegen das Vaterland verübten Verbrechen im Heiligthume der Gerechtigkeit. Dies erhabene Schauspiel bekundet die Weisheit unserer herrlichen Revolution; verbürgt Europa, der ganzen uns beobachtenden Welt die Fortschritte der Civilisation in unserem Lande. (Lebhafte Sensation.)

Ehemals würde das siegreiche Volk an den

es unterdrückenden Ministern sich augenblicklich gerächt haben. Heute wirft es das Joch ab, befreit sich vom Drucke, richtet die Gesetzestafeln, deren Umsturz die Minister beabsichtigten, wieder auf, heischt im Namen ihrer Satzungen, von denen kraft derselben begründeten Richtern, Gerechtigkeit.

Diese edle, majestätische Ruhe des französischen Volkes und seiner Repräsentanten dürfen auch wir an uns nicht vermissen lassen. Zur hohen Ehre, in seinem Namen zu reden, berufen, werden wir die Verbrechen der Minister gegen das Vaterland entwickeln; werden die von uns gesammelten Beweise vortragen; und mit eben so viel Unabhängigkeit als Beachtung verdienten Unglücks, — mit mehr Mäßigung vielleicht, als das Andenken unserer hingewürgten Brüder zu vergönnen scheinen möchte, den Vollzug der uns Alle: Ankläger, Richter, Angeklagte gleich verpflichtenden Gesetze verlangen.

Die Ereignisse des Jahres 1814 (heute dürfen wir sie als unselig betrachten), hatten Frankreich eine, von der neuen Generation noch nicht gekannte Königsfamilie wiedergegeben. Durch demüthigende Invasion zurückgeführt, ward sie nur

unter dem Schutze des Namens Heinrichs IV., dessen populäres Andenken sie selbst anrief, aufgenommen. Der Senat indeß fühlte die Nothwendigkeit gegenseitiger Verpflichtungen; schlug eine Art Vertrages mit dem neuen Souverain vor, und legte ihm einige Artikel einer wenig heischenden Constitution zur Annahme vor; Ludwig XVIII. aber verweigerte, auf die angestammten Kronrechte seiner Familie sich stützend, deren Unterzeichnung. Die Bajonete des Auslandes waren da; längst seufzte Frankreich erschöpft nach Frieden, und die Charte ward als Verfassungsgesetz des Königreichs angenommen.

Da man in diesen letzten Zeiten Frankreichs Rechtlichkeit anzutasten sich nicht entblödet; so ist hier der Ort, sein Glaubensbekenntniß laut und offen zu verkünden.

Redlich huldigte es der neuen Dynastie und den von diesem übermüthigen Geschlechte ihm bewilligten Institutionen. Den Ursprung der sogenannten Restauration und das falsche Princip göttlichen Rechtes, worauf die Charte sich gründen sollte, gleich vergessend, würde Frankreich der Erhaltung seines Königs und seiner Verfassung Alles geopfert haben. Wir behaupten da-

gegen nicht, daß es die Dynastie um ihrer selbst willen geliebt; sie hatte, die Liebe der Völker sich zu gewinnen, nichts gethan. Darum liebte Frankreich sie nur grade, wie sie selbst unsre Institutionen: aus Interesse, aus Liebe zum Frieden. Der Revolutionen müde, besorgte es bei einem Verfassungswechsel neue Stürme.

War aber Frankreich seinem Könige und der Charte aufrichtig ergeben, läßt hinsichtlich des Königs und seiner Familie in Bezug auf Frankreich und die Charte dasselbe sich behaupten?

Von Ludwig XVIII. glauben wir dies unbedenklich. Zwar hatte er bei Verleihung einer Charte dem Wunsche, die Volksfreiheiten anzuerkennen und zu bestätigen, minder als den Zeitbedürfnissen und Fortschritten der Aufklärung gehuldigt; indeß hielt er, wie wir an den Bourbons, nur aus Interesse, zur Selbsterhaltung, an ihr fest. Daß der Tag ihrer Antastung seine Restauration von zweien Tagen stürzen würde, war ihm nicht unbewußt. Nicht so aber verhielt es sich mit seinem Nachfolger. Schon vor seiner Thronbesteigung war er das bekannte Haupt der Absolutisten; sein eigner Bruder bezeichnete ihn bei mehreren Gelegenheiten als

solchen, und das öffentliche Gerücht sogar verkündete bereits die unsern Institutionen unter seiner Obhut drohende Gefahr.

Indeß erlaubte Frankreich bei seinem Regierungsantritt sich einige Hoffnungen. Aufhebung der Censur und die Worte: «Keine Hellebarden mehr! erweckten ihm ein Vertrauen, an das es einige Tage früher zu glauben nicht gewagt. Dasselbe war von kurzer Dauer: Graf Artois erschien in Karls X. Königsmantel; die zum Untergange unserer Institutionen Verschwornen umstanden seinen Thron; der Charte Obhut war ihren erbittersten Feinden vertraut.

Sechs Jahre lastete das Ministerium Villele mit seinem deplorablen Geiste auf Frankreich. Wir zählen seine Acte nicht auf; sie sind dem Gedächtnisse aller Welt allzugegenwärtig; wir erinnern nur, daß es die Aristokratie, und zwar jene der Emigration, die man die reinere nannte, vor allen vorzugsweise begünstigte; daß es, da die Gewandheit dieses Ministeriums die Unmöglichkeit einer offenen plötzlichen Contrerevolution einsah, auf dieselbe unmerklich hinwirkte. Indeß entgingen diese unredlichen Schlangenwindungen der Nation und deren

Deputirten keineswegs. Offener Kampf für die Volksfreiheiten führte die Auflösung der Kammer herbei.

Eine, trotz der verwegensten Hinterlisten erwählte nationale neue Kammer bestimmte zu Vertagung des Contrerevolutionsplanes. Das Ministerium Villele zog sich zurück; und ward durch eine neue Verwaltung ersetzt, der, wir müssen es bekennen, wir die Befreiung der Presse und der Wahlen Aechtheit verdanken.

Unter diesem Ministerium (alle Blicke wenden sich nach Martignac) war Verletzung der Charte unmöglich; daher auch ward es am 8. August (1829) ersetzt. Wir wollen der Bestimmung dieses neuen Cabinettes nicht erwähnen; der in Frankreich so inpopulaire Name seines Chefs enthüllte die Zwecke seiner Bildung nur zu klar.

Obgleich von der in den Kammern ihm entgegentretenden Opposition überzeugt; sich unablässigen Selbsttäuschungen hinzugeben jedoch bestimmt, berief jenes Ministerium am 13. März 1830 sie dennoch.

Bei Eröffnung der Session ließ das Ministerium den König seinen Entschluß, die seinem

Willen entgegenstehenden Hindernisse allein, nöthigenfalls durch Gewalt zu besiegen, aussprechen. Die Deputirtenkammer entgegnete durch Entwicklung der von den Kronräthen ihr erweckten gerechten Besorgnisse. Sie ward vertagt; bald nachher aufgelöst. Diese Bezugnahme auf die Entscheidung des Landes zwischen der Kammer und den Ministern war durchaus constitutionell. Seit diesem Augenblicke aber mußte das Ministerium hinsichtlich der sich ihm darbietenden Alternative sich fest bestimmt haben. Alles deutet an, daß der für den schlimmeren der beiden unterstellten Fälle einzuschlagende Weg, wenn nicht im Conseil, — wenigstens zwischen dem Könige und dem Premierminister, dem steten Vertrauten seiner Ideen (vielleicht dem Einzigen, der den Geist des Ministeriums und den eigentlichen Zweck seiner Bildung kannte) damals bereits entschieden war.

Man hatte neue Wahlen zu versuchen beschlossen. Zu ihrem günstigen Ergebnisse sollte alles, selbst Unterschleife aufgeboten werden. Entspräche das Resultat der beabsichtigten Erzielung «gelehriger» Deputirten nicht; dann wollte man zur Willkühr, zu «Staatsstreichen,» nach denen die

contrerevolutionaire Faction längst dürstete, seine Zuflucht nehmen.

Zwei der Minister, die Herrn v. Courvoisier und v. Chabrol, glaubten nur zu Hemmung des Aufschwungs des Democratengeistes, nicht aber zu seiner brutalen Niedertretung durch «Staatsstreiche» sich berufen; sie begriffen die Plane der Regierung, sahen den Abgrund, dem sie zueilte, und zogen sich zurück.

Sie wurden durch die Herrn v. Chantelauze, v. Peyronnet und Capelle ersetzt. Ersterer besiegte endlich sein Widerstreben; seine düstern Ahnungen fanden kein Gehör; Herr v. Peyronnet brachte seinen festen Charakter, seine unerschütterliche Entschlossenheit; Capelle seine Wahltalente als Ausstattung mit.

Ob der König und der Conseilspräsident dies so modificirte Ministerium von dem, was sie für den Fall ungünstiger Wahlen von ihm erwarteten, unterrichtet, haben die Debatten nicht ergeben. Die Wahrheit verpflichtet uns selbst zu der Erklärung, daß nach allen Andeutungen, damals durchaus noch keine Erörterung dieser Art stattgefunden hatte. Der Austritt der Herrn v. Courvoisier und v. Chabrol; die Aeußerungen

und Wünsche der Vertrauten und Höflinge; die Winke der Journale hätten den neuen wie den älteren Ministern die Augen allerdings öffnen sollen, der Zauber und die Verlockungen der Gewalt jedoch ließen ihnen zur Ueberlegung keine Muße. Um den ganzen Umfang der Opfer, die sie als von ihnen erwartet, innerlich wohl besorgen mochten, nicht ermessen zu müssen, bauten sie ihre Hoffnungen vorläufig auf der neuen Wahlen günstigen Erfolg.

Diese Wahlen wurden in der That jetzt des Cabinets einzige Angelegenheit. Jeder Minister erließ sein Circular; jeder Generaldirektor wiederholte es seinen Untergebenen, der Untergebene es wieder den ihm Untergeordneten. Die Autorität und Würde des Monarchen selbst opferte das Ministerium ganz unbedenklich: Erinnern wir uns nur jener Proclamation, in welcher der König unmittelbar unter Contrasignatur des Herr v. Polignac, den Kammern durch die von einer derselben ihm auszusprechen gewagte Wahrheit sich beleidigt zu erklären, keinen Anstand nahm!

Ein solches Verfahren entflammte den Muth der Wähler noch mehr und bestärkte sie in ihrem

Entschlusse, nur constitutionelle Deputirte zu wählen. Trotz Unterschleifs und Einschüchterung entsprach der Erfolg ihren Erwartungen; eine immense Majorität bekundete Frankreichs guten Geist.

In solcher Lage mußte das Ministerium entweder, den Normen der Charte aufrichtig und redlich zu huldigen (dies war mit dem Geiste, der seine Bildung motivirt hatte, unverträglich) sich resigniren, oder von der Staatsverwaltung sich zurückziehen. Das Kabinet aber that keins von Beiden. Eine Stimme, die man uns beharrlich verschweigt; die jedoch gerade diese Zurückhaltung zur Genüge bezeichnet, schlug (vom 10 — 15 Julius) dem Conseil das System, durch Ordonnanzen zu regieren, vor.

Damals erhielt dieser Vorschlag noch keine Folge, indeß ward er in einem, vom Könige selbst präsidirten Conseil wieder vorgenommen.

Herr v. Guernon-Ranville sprach seine Opposition lebhaft aus; ihn unterstützte Herr von Peyronnet. Beide hegten die Ansicht: Man solle, der Charte, dieser Grundlage der Rechte aller Franzosen, offen und unumwunden huldigend, vor den Kammern auftreten. Was zwischen jenem Conseil und dem Sonntage, 25. Julius sich be-

geben; welche Triebfedern man in jenem Zwischenraume spielen ließ, ist unbekannt. An jenem Tage aber ergaben die Herrn v. Peyronnet und v. Guernon-Ranville sich der Majorität des Conseils, und sämmtliche zu Paris anwesenden Minister adoptirten jene Unglücks-Ordonnanzen, die in so kurzer Zeit Frankreichs und Europa's Lage umgestalten sollten.

Jene Verfügungen schienen dem Ministerium selbst so ausserordentlich, daß es deren Erörterung in einem, von Herrn v. Chantelauze verfaßten, von allen Ministern aber unterzeichneten, der Publicität ebenfalls bestimmten Berichte an den König, nothwendig erachtete. Dies bekannte Actenstück schließt mit Anführung gebieterischer Unumgänglichkeit aussergesetzlicher Maßregeln, mit dem Bekenntnisse also ihrer Ungesetzlichkeit.

Die Adoptirung der Ordonnanzen lieferte den Beweis der Entschlossenheit des Ministeriums, dem gegen es aufziehenden Sturm die Stirne zu bieten; zu Besiegung des mit dem Vollzuge jener Maßregeln nothwendig verknüpften Widerstandes ward alles vorbereitet.

Im Moniteur vom Montage den 26. Julius las man die Ordonnanzen. Sofort ergriff gerechte Besorgnisse alle Gemüther. Die Manufacturisten, Fabricanten schlossen ihre Ateliers; die Arbeiter, besonders jene der Buchdruckereien, welche eine der Ordonnanzen traf, durchrannten die Straßen, und eiferten laut gegen deren Verfügungen; Steine wurden gegen die Tresorie, das Hotel der auswärtigen Angelegenheiten und selbst in den Wagen des Conseilspräsidenten geschleudert. Die in Paris anwesenden Deputirten versammelten sich bei einem ihrer Collegen, um gegen Verletzung der Charte zu protestiren. Auch setzten sie sich mit einem zahlreichen Vereine von Wählern und den Journalisten, die trotz der Censur ihre Tägblätter forterscheinen ließen, in Verbindung; kurz Alles kündigte bereits einen nicht zu besiegenden Widerstand an.

Was thaten während dieses Tages der Besorgnisse und Unruhe das Ministerium und seine Agenten? In ihren Büreaus ganz ruhig, wußten sie gar nicht, was vorging: man konnte sagen: *Nach Schaffung des Chaos ruhten sie!* (Sensation.) Paris hatte selbst noch keinen Militärcommandanten; denn verlieh auch eine

Ordonnanz vom 25. dem Herzoge v. Ragusa das Commando der ersten Militärdivision, so erhielt er doch am Dienstage den 27. erst von dieser Ernennung Kenntniß, und trat seine Stelle an.

An eben diesem Dienstage gestalteten die Begebnisse sich zu bedenklicherem Charakter an. Besorgnisse, Gährung, Widerstand steigerten sich stufenweise. Die Journalisten hatten Wort gehalten; ihre Blätter enthielten eine, den Patriotism und Bürgermuth ihrer Unterzeichner ehrende Protestation gegen die Ordonnanzen. Weit bedeutendere Zusammenrottirungen als am gestrigen Tage fanden, namentlich auf dem Palais-Royolplatze und in der Rue Neuve du Luxembourg, statt. In dieser Straße wurden durch Gensd'armerie-Chargen, ohne Beobachtung irgend einer Förmlichkeit, ohne vorgängige gesetzliche Aufforderungen von Seiten der Civilbeamten, mehrere Personen schwer verwundet. Der Befehl zu Räumung des Palais-Royal ward mit Bajonetstichen vollzogen. Auf dem anstoßenden Platze sprengten Detachements reitender Gensd'armerie das Volk mit Säbelhieben auseinander; ohne Veranlassung feuerte die Garde. Ein

Gensd'armerie-Escadronschef befahl einem Linien-Officier, auf das Volk feuern zu lassen, und zeigte ihm auf seine Weigerung jenen Blutbefehl schriftlich vor! Ehre diesem jungen Franzosen, der die Gränzen des « passiven Gehorsams » begriff! Er diente, sein Herz empörender kalter Unmenschlichkeit sich versagend, dem Vaterlande und der Menschheit!

Feuer und Schwert verheerten das Stadtviertel des Palais-Royal und der Börse; die Schwüre der Pariser auf den Leichen ihrer gefallenen Brüder aber wurden die Verkündiger ihrer blutigen Rache! Bis jetzt war das Volk noch unbewaffnet gewesen: den Cavalleriechargen, dem selbst die höchsten Etagen erreichenden Gewehrfeuer, hatten die Bürger nur durch einige Steine und den so bedeutungsvollen Ruf: Es lebe die Charte! entgegnet. Jetzt aber heischten die Bürger Waffen; suchten deren allenthalben auf, und erstürmten zu diesem Zwecke die Waffenläden.

Von diesem Augenblicke (es war am Abend des 27.) vermogte Jeder die Wichtigkeit der Umstände zu würdigen: Ein Vertilgungskampf zwischen dem Volke und der Regierung begann. Hier galt nur eine Wahl: Beseitigung der

Ursache durch Zurücknahme der unseligen Ordonnanzen, oder Vernichtung rechtmäßigen Widerstandes durch Entwicklung größerer Macht.

Der Militärcommandant begriff die Nothwendigkeit dieser letzteren Maßregel. Am Abend dieses Tages entwickelte er seine gesammten Streitkräfte. Die Garde durchzog die Boulevarts, und hatte in der Rue Saint-Honoré ihre Gesinnungen und ihren passiven Gehorsam bereits erprobt; auch die Gensd'armerie und die Linie entfalteten sich. Indeß exaltirte der Anblick dieser bewaffneten Macht das Volk, anstatt es einzuschüchtern, nur noch mehr; es begriff, daß es zu Vorbereitung seiner Vertheidigung der Nacht benutzen müsse.

Was aber begannen die Minister während jenes Trauertages, während jener so drohenden Nacht? Den Tag über waren sie alle ruhig in ihrem Cabinete geblieben; hatten in der Hauptstadt Mitte von den blutigen Ereignissen nichts erfahren. Ohne Communicationen mit ihren Untergebenen, mit der Bevölkerung, kannten sie kaum die den öffentlichen Frieden störende allgemeine Gährung. Berichte wurden vom Polizeipräfecten so wenig als seinen Commissärs ver-

langt oder erstattet; ohne die Gegenwart des Militärcommandanten, dessen Adjutanten und Officiere die Straßen durcheilten, konnte man jeder Regierungsbehörde sich entäussert glauben.

Noch auffallender erscheint das Benehmen der Minister am Abend. Im Hotel der auswärtigen Angelegenheiten, nicht etwa in Bezug auf die so wichtigen neuesten Ereignisse, die sie gar nicht zu kümmern schienen, sondern um mit den gewöhnlichen Regierungsangelegenheiten sich zu beschäftigen, im Conseil versammelt, widmeten sie den blutigen Auftritten des Tages, den furchtbaren Vorboten einer Revolution, kaum einige Beachtung. Unter den Männern, welche angeblich der Charte huldigten, deren zwei die dieselbe umstürzenden Ordonnanzen bis zum letzten Augenblicke bekämpfend, nur aus Schwäche oder übel verstandenem Ehrgefühl nachgegeben hatten, erhub sich zum Widerrufe des «Staatsstreiches» auch nicht ein Einziger. Die Sache war in ihren Augen abgemacht; unerschütterlich stand der Entschluß fest: Ehe denn zurücktreten, mogte Frankreich, die Monarchie untergehn.

Paris ward ohne die mindeste Einrede in Belagerungsstand erklärt. So entzog man Frank-

reichs Hauptstadt der Herrschaft des Gesetzes. Nur in der Militärgewalt sollte eine Million Bürger jeden Geschlechtes, Alters, Standes von nun an ihren Schutz finden. Die Gerichtsbehörden waren ihrer Gewalt entkleidet, das Leben, Vermögen, die Ehre der Bürger sahen Kriegsgerichten sich anheimgegeben, und warum? weil sie gegen Meineid sich erhoben, durch Verhindrung des Umsturzes der Grundgesetze des Königreichs, der heiligsten Pflicht genügt!

Mit Unterzeichnung der jene Maßregel verfügenden Ordonnanz begann Mittwoch der 28., dieser Tag der Trauer und des Ruhms. Schon frühe hatte Herr v. Polignac in St. Cloud dieselbe unterzeichnen lassen, und war in sein Hotel zurückgekehrt, wo der Herzog v. Ragusa sich bei ihm einfand.

Dieser Belagerungszustand begünstigte alle arbiträren Absichten und die Vorliebe des Ministeriums für inconstitutionellen Maßregeln. Schon am vorigen Tage hatte es von einem Untersuchungsrichter fünf und vierzig Verhaftbefehle gegen Bürger verschiedener Klassen erlangt. Auch an diesem Tage unterzeichnete der mit den durch den Belagerungszustand ihm verliehenen

Vollgewalt bekleidete Marschall, ohne Zweifel ebenfalls auf Veranlassung der Minister, einen Befehl zu Verhaftung der angesehensten Personen der Hauptstadt, namentlich mehrerer Deputirten. Die spätere Zurücknahme jenes Befehls ging lediglich von ihm aus; er vermogte zu Verhaftung von Männern, die zu Einstellung des Blutvergießens, einer Behörde, deren Gesinnungen sie kannten, ihre Häupter darzubieten kein Bedenken trugen, sich nicht zu entschließen.

Indem die Minister den Marschall mit den Vollmachten eines Militärcommandanten in einer Stadt im Belagerungszustande bekleideten, hegten sie sicher nicht die Absicht, ihm die unbedingte Leitung zu überlassen; um Alles zu sehen, zu hören, selbst zu leiten, schlugen sie am Mittwoch Morgen in den Tuilerien ihren Sitz auf. Sie erklärten in der Untersuchung, nur um ihrer persönlichen Sicherheit willen, nicht aber, um an der Spitze der Regierungsgeschäfte, die sie im Belagerungsstande nicht mehr zu leiten gehabt, jenen Sitz gewählt zu haben.

Sie werden, meine Herrn, die Unzuläßigkeit dieser Angabe begreifen. Der Belagerungszustand kann die Civilbehörden ihrer Be-

fugnisse wohl entkleiden; die Gewalt und Verantwortlichkeit der Minister aber dem Generale keineswegs übertragen. Wie vorher mußte er dem Impuls der verantwortlichen Minister immer unterworfen seyn; blieb nur Werkzeug; das Ministerium verfügte, er gehorchte nur.

Hiernach, meine Herrn, beurtheilen Sie das Benehmen jenes deplorabeln Ministeriums.

Seit zehn Uhr Morgens begegnen sich Volk und Truppen fast in allen Stadtvierteln im Kampfe. Allenthalben fließt Blut, und als genüge mörderisches Blei noch nicht, ergeht aus den Tuilerien Befehl zum Canonendonner. Unglückliche Stadt, noch vor so kurzem von den Meisterwerken der Kunst und Industrie erglänzend, solltest du in wenig Augenblicken nur zerschmetterte Mauern, von Kugeln gefurchte Denkmale, Barricaden, hinter denen verstümmelte Bürger kämpften, aufzuweisen haben!

Was thaten, was beschlossen an diesem furchtbaren Tage noch jetzt die in den Tuilerien versammelten Minister? Sie vermogten, erklärte Herr v. Polignac in seinem Verhöre, jene traurigen Ereignisse nur zu beklagen: Blutige Iro-

nie! Sie besaßen die Gewalt, durch Abordnung von Truppen gegen das wehrlose Volk das Feuern beginnen, durch neue Massen und Canonen es unterhalten zu lassen; ihm Einhalt zu thun, vermogten sie dagegen nicht?!

Sie waren es, die ihre Eide verletzend, den allgemeinen Brand entflammt; ihre Unterzeichnung der Ordonnanzen war es, die ein bisher so friedliches Volk bewaffnet, und es sein Blut verströmen ließen. Dennoch aber frugen sie sich nicht: Ob sie in ihren Erwartungen sich nicht etwa doch getäuscht; beriethen sich nicht; begaben sich nicht zu ihrem Herrn, um anzufragen: Ob der Pariser Canonendonner nicht in St. Cloud wiederhalle?

Die Deputirten hatten ihnen den Anlaß dargeboten. Ihre Vorschläge fanden in den Tuilerien Alle, die Minister etwa ausgenommen, von sympathisirenden Wünschen beseelt. Der Marschall selbst, in der Ueberzeugung, daß er nichts auf sich nehmen dürfe, erbot sich, jene hochherzigen Volksvertreter bei Herrn v. Polignac einzuführen, und in ihrem Sinne dem Könige zu berichten. Die Augenblicke waren kostbar; die Gelegenheit entscheidend. Noch vermogte Herr

v. Polignac die Krone und tausend Bürgerleben zu retten. Zweimal aber verweigerte er den Deputirten sogar Gehör; sie verließen die Tuilerien einzig mit der Hoffnung der vom Marschalle ihnen zugesicherten Verwendung bei dem Könige.

Adjutant Komierowsky war Ueberbringer seines Schreibens. Sie vernahmen dessen Aussage. «Erst nach zwanzig Minuten erlaubte dem Herzoge von Duras die Etikette den Eintritt zum Könige, um die Antwort auf ein Schreiben solchen Inhaltes zu beschleunigen. Welche Antwort, großer Gott! Seit vier und zwanzig Stunden strömte Blut in Paris; jeder Canonenschuß, jedes Pelotonfeuer wiederholte sich in St. Cloud, und noch Etikette, noch Verzug in Anhörung einer Botschaft, die man mit ängstlicher Besorgniß erwarten, mit Dank anerkennen mußte: Wahrlich weder menschlich, noch eines Nachkömmlinges Heinrichs IV. würdig!!

Noch mehr, der Adjutant erhält nur die mündliche Antwort an den Marschall: «In Massen zu agiren;» zweimal wird ihm der gräßliche Befehl erneut! (Stürmische Sensation.)

Herr v. Polignac behauptet, gelegentlich der Vorschläge der Deputirten, dem Könige zu der-

selben Zeit geschrieben zu haben. Sonder Zweifel ward ihm die nämliche Antwort, und er glaubte zu Fortsetzung des Kampfes sich ermächtigt. Schauderhaft, gräßlich war er an diesem Tage; am Abend fanden die Hospitale mit Verwundeten sich überfüllt; die Quais, La Greve, der Innocensplatz, die Rue Saint-Honoré, die Passage des Petits-Peres waren mit Todten und Sterbenden bedeckt; die decimirte Königsgarde, eines besseren Gebrauches ihrer Waffen sicher würdig, hatte, ihrer Erschöpfung erliegend, sich zurückgezogen. Dennoch aber war die Lage der Dinge nicht geändert; ihre Gegner mehrten sich mit jedem Augenblicke; einen Gefallenen ersetzten zwanzig neue Kämpfer. Welch furchtbarem Donnerstag mußte man entgegensehn! Eine schauerliche ahndungsvolle Nacht! Hier und dort in der Ferne einzelne Musketenschüsse; Trauerglocken dröhnten Entsetzen in die Seele. Was aber thaten auch jetzt noch die Minister in den Tuilerien? Berathung war Bedürfniß, Pflicht, das Interesse des Ministeriums, der Monarchie, der Menschheit. Solche Umstände erheischten des Conseils Permanenz, seine Pflicht rief es nach St. Cloud, um die Zurücknahme der

Ordonnanzen dem Monarchen abzudringen, oder eine Entlassung, die er einige Stunden später selbst unerläßlich erachten mogte, von ihm zu verlangen.

Nichts von allem dem geschah; ruhig blieben die Minister in den Tuilerien; die ganze Nacht verfloß ihnen, ohne etwas zu unternehmen, zu beschließen; jeder harrte in seinem vom Gouverneur ihm angewiesenen Zimmer, in süßem Schlummer der neuen Blutscenen, die der Morgen seinem Vaterlande abermals herbeiführen sollte. Der immer jugendlichen Lebendigkeit eines Ihrer Collegen, Edle Pairs, Herrn v. Semonville's, bedurfte es, die Minister aus ihrer Apathie aufzuscheuchen.

Nach einer Discussion mit Herrn v. Polignac, deren Wiederholung nach Herrn v. Semonville's so energischer Schilderung derselben, ich mir nicht erlaube, fuhr derselbe mit Herrn d'Argout nach St. Cloud. Nach erfolgter Zurücknahme der Ordonnanzen, Entlassung des Ministeriums und Ernennung eines Neuen kehrten Beide nach Paris zurück: Es war zu spät; der Krieg hatte entschieden; die am Donnerstag Morgen wiederbegonnenen Feindseligkeiten, die Erstürmung des Louvre und der Tuilerien

hatten dem Volke seine Souverainität bereits zurückerstattet, Karl X. zu herrschen aufgehört; ein neues Zeitalter der Freiheit erstralte unserem Vaterlande.

Mit der Freiheit aber erschien die Gerechtigkeit wieder: Jenes Volk, das drei glorreiche Tage hindurch so tapfer gestritten, kehrte zu seinen alten Gewohnheiten zurück; nach Gerechtigkeit dürstend, heischte es sie gegen Verletzer seiner Rechte, gegen die Männer, welche seine Hauptstadt mit Blut überströmt. (Tiefe Sensation.)

Seine Wünsche wurden erhört: Ein ehrenwerther Deputirter schlug die Anklage gegen die Minister vor. Die Kammer ernannte eine Commission, und erließ dann einen, die Angeklagten vor Ihren hohen Gerichtshof, Edle Pairs, verweisenden Beschluß.

Wir gehen nun zu Discutirung der Anklage selbst, deren sämmtliche Elemente wir Ihnen entwickelt, über. Ihnen, mit Anwenduug des Gesetzes beauftragt, dem Rache heischenden Volke, uns selbst, die wir keine gehaltlose Anklage unterstützen mögten, schulden wir deren Beweise.

Die Charte des J. 1814, unter deren Herrschaft die den letzten Ministern Karls X. zu Last gelegten Thatsachen sich ereignet, verleiht in ihren Art. 55 und 56 der Deputirtenkammer das Recht, die Minister anzuklagen, und vor die Pairskammer zu stellen, die sie zu richten allein befugt seyn soll; und verfügt, deß dieselben wegen Verrathes und Concussion in Anklagestand versetzt werden können.

Kraft jener Artikel erließ die Deputirtenkammer den Ihnen mitgetheilten Beschluß. Sie qualificirte das den vormaligen Ministern schuldgegebene Verbrechen; erklärte bestimmt, daß sie dieselben des Verrathes anklage; ging noch weiter: führte namentlich die jenes Verbrechen in ihren Augen constituirenden Thatsachen an.

Hier jedoch erhebt sich sofort ein, Ihrem edlen Berichterstatter nicht entgangener Anstand. Jene Artikel verfügen zugleich, daß die angeklagten Minister nach später erst zu erlassenden Gesetzen gerichtet werden sollen. Da jene Gesetze aber noch nicht bestehen, mithin die den Verrath constituirenden Thatsachen gesetzlich noch nicht festgestellt sind, lasse jenes Verbrechen, behaup-

tet man, sich nicht erkennen; sich daher auch nicht denunciren, nicht bestrafen.

Aus der Nichtexistenz jener Gesetze also ließe Straflosigkeit derjenigen, die seit funfzehn Jahre alle Landesgesetze verletzt, sich folgern? Seltsamer Irrthum, der die Befreiung der allergehässigsten Verbrechen von jeder Strafe proclamiren würde. Vor die gewöhnlichen Gerichte vermögte man kraft ihres Rechtes, die exceptionelle Jurisdiction des Pairshofes in Anspruch zu nehmen, die Minister nicht zu stellen; vor diesem Gerichtshofe aber würden sie auf den Mangel, Verrath und Concussion definirender Gesetze sich stützend, seiner Ahndung trotzen dürfen?!

Ihr Berichterstatter, meine Herrn, entgegnete jenem Einwurfe: Wenn bei politischen Verbrechen und ministerieller Verantwortlichkeit, von der Unabhängigkeit oder Sicherheit des Staats; von Aufrechthaltung der Institutionen oder Gesetze vor dem, durch die Constitution im Schooße beider Kammern begründeten Gerichtsstuhle sich handle, sey, daß bei vorhandener Gefahr des Vaterlandes, keine Anklage stattfinde; und daß, wenn diese erhoben worden, kein Urtheil erfolge, unmöglich.

Ihr Berichterstatter ging weiter: Er behauptete, daß in solcher Lage die anklagende Deputirten- und die richtende Pairskammer den Mangel einer legalen Definition des Verrathes zu suppliren hätten: Eine solche Procedur sey nicht allein gerichtlich, sondern betheilige sich nothwendig auch an einem gesetzlichen Character; die den Proceß regelnde Behörde qualificiere die Thatsachen; verfüge die Strafe; erlasse das Strafgesetz; und benütze dasselbe augenblicklich zu Fällung ihres Erkenntnisses. Diese Doctrin aber ist irrig; wir vermögen ihr nicht die Hand zu bieten. Die Pairskammer, als integrirender Theil der Gesetzgebungsgewalt, kann allein keine Gesetze erlassen; kann es eben so wenig im Vereine mit der Deputirtenkammer; beide im Einklange, bedürfen noch der königlichen Zustimmung. — Die als Gerichtshof constituirte Pairskammer besitzt, in Bezug auf den von ihr zu entscheidenden Rechtsfall, durchaus keine gesetzgebende Attribution mehr; kann mit der Deputirtenkammer, oder ohne diese, kein darauf bezügliches Gesetz erlassen; hat nur nach den bereits bestehenden zu richten.

Die gegentheilige Meinung würde mit sehr

nachtheiligen Inconvenienzen verknüpft seyn, deren erste wäre Rückwirkung, das monströseste Gebrechen irgend eines, besonders peinlichen Gesetzes. Die Angeklagten würden behaupten: Die ihnen schuldgegebene Thatsache sey durch kein Gesetz untersagt; sey sie dies aber auch, so unterliege sie keiner Strafe; und nach der That, deren Verbote und Strafen zu creiren, sey man nicht berechtigt.

Die Krone ferner würde ihrerseits wegen Ausübung der Gesetzgebungsgewalt ohne ihre Mitwirkung Beschwerde erheben können; nie würde sie einen Act, zu dessen Sanctionirung sie nicht berufen worden, als Gesetz anerkennen.

Im gegenwärtigen Falle endlich würde das nach den Doctrinen jenes Berichtes zu fällende Erkenntniß der Zustimmung der Deputirtenkammer den gesetzgebenden Character um deßwillen nicht entleihen können, weil diese grade, anstatt die Nothwendigkeit der Creirung eines, auf die Angeklagten sofort anzuwendenden Gesetzes anzuerkennen, in ihrem Beschlusse vielmehr die bereits bestehenden Gesetze allein nur angeführt; diese allein nur angerufen, und auf deren Anwendung mit Bestimmtheit angetragen.

Befolgung der Doctrinen Ihres Berichterstatters, meine Herrn, würde die Pairskammer mit jener der Deputirten in Opposition setzen. Jene würde behaupten: Es bestehe kein den Verrath qualificirendes und bestrafendes Gesetz; sie bedürfe seiner Erlassung; die andre dagegen die Anwendung eines bereits vorhandenen Gesetzes verlangen. Selbst eingeräumt, die Pairskammer habe ihre gesammte Gesetzgebungsgewalt in den Gerichtshof, welchen sie gegenwärtig bildet, mit hinübergenommen, so würde jenem Conflicte dennoch keine legislative Verfügung entstammen können.

Nie hegte in England bei aller seiner Vollgewalt das Oberhaus die Ansicht, in seiner Eigenschaft als Gerichtshof allein Gesetze creiren und in demselben Augenblicke anwenden zu können. Befand es sich einmal im Falle, durch ein ausdrückliches Gesetz weder qualificirte noch verpönte Handlungen bestrafen zu wollen, so erließ es kein Erkenntniß; sondern veranlaßte einen Act der drei Staatsgewalten, eine Bill, ein eigentliches Gesetz. Dennoch erklärte es, ob seines eigenen Werkes gleichsam entsetzt, in einer Zusatzclausel, daß diese Bill als Beispiel nie

angerufen werden könne, und daß des Verrathes angeklagte englische Unterthanen künftig, als sey jene Bill nie erlassen, nur nach den gewöhnlichen Landesgesetzen zu richten seyen.

Hier die Motive, welche die Deputirtenkammer zu ihrer Berufung auf die Strafverfügungen des peinlichen Gesetzbuchs bestimmten:

Schon vor der Charte des J. 1814 waren die Minister verantwortlich erklärt; alle sich gefolgten Constitutionen hatten diese Verantwortlichkeit als Princip aufgestellt; namentlich geschah dies im Art. 72. der Constitution des J. VIII. Dieses, die den Ministern als Verbrechen zu Last zu legenden Thatsachen richtig definirende und genau characterisirende Gesetz bestand bei Promulgation der letzten Charte in seiner vollen Kraft. Die in dieser aufgestellte Wiederholung des Verantwortlichkeits-Princips; die Zusage einer neuen Definition der, jene Responsabilität constituirenden Thatsachen konnten das Strafbare mittlerweile nicht zum Straflosen stempeln.

Die Minister-Verantwortlichkeit, meine Herrn, darf jenen alten Doctrinen, von denen viel Gerede, die man jemals anzuwenden aber

sich ausser Stande befindet, durchaus nicht zugesellt werden. Sie ist in der Charte des J. 1814 wie in den ihr vorhergegangenen Constitutionen aufgestellt. Kraft des Art. 56 jener Charte können die Minister des Verrathes angeklagt werden; halten wir, bis zu Specificirung der dies Verbrechen constituirenden Thatsachen durch ein neues Gesetz uns an den alten: Der Constitution des J. VIII. und dem peinlichen Gesetzbuche; sie characterisiren als Verrath die Verletzung der constitutionellen Gesetze und alles auf Störung der öffentlichen Ruhe durch Bürgerkrieg und ungesetzlichen Gebrauch der bewaffneten Macht, Abzielende. Nie wurden jene Gesetze aufgehoben; die Restauration selbst nahm deren Vollzug öfters in Anspruch. Gleich jedem Privatmanne sind auch die Minister ihnen unterworfen; ihre Verfügungen sind diejenigen, deren Anwendung der Beschluß der Deputirtenkammer Ihnen vorschlägt.

Nach Erörterung dieses Anstandes beut ein zweiter, auf das Anklagerecht ebenfalls bezüglicher sich dar. «Die Minister,» sagt man, «sind verantwortlich; dies steht fest; das Prin-

cip dieser Verantwortlichkeit aber gründet sich nur auf die Unverletzlichkeit der Person des Königs. Blieb jedoch der Fürst selbst nicht verschont; ließ das Volk das Vollgewicht seiner Rache oder Gerechtigkeit ihn und seine Familie, seine ganze Dynastie fühlen; was verlangt ihr dann noch von den Ministern? Ihr bestraftet den, für den allein sie verantwortlich waren; Euer Recht ist durchaus erschöpft.»

Dieser Einwurf scheint uns weder in der Moral, noch in der Politik, in der Vernunft so wenig als im Rechte begründet. Die gemeinste Moral macht alle Mitschuldigen eines Fehlers für dessen Folgen verantwortlich. Hier beruht der ganze Fehler in Unterzeichnung der Unglücks-Ordonnanzen; in den den Truppen ertheilten Blutbefehlen; in Versetzung der Hauptstadt in Belagerungszustand; in Entflammung des Bürgerkriegs. Wer trägt dieses gesammten Unheils Schuld? Karls X. Minister. Ohne sie, ohne ihre unerläßliche Mitwirkung, ohne ihre Unterschrift, mußte der Wille des Monarchen vor seiner Ohnmacht verstummen, und gegen seines Fürsten Willen war Frankreich gerettet.

Was liegt nach allem diesem an dem, dem

Könige und seiner Dynastie beschiedenen Loose? Sollen die Minister darum, weil sie eine acht Jahrhunderte zählende Monarchie, deren Regierungsverwaltung sie sich unterzogen, durch ihre Schuld untergehen gesehen, darum persönlich minder strafbar seyn?

Politik und Recht sind mit der allergewöhnlichsten Moral hier im Einklange: Sie gestatteten eben so wenig die Freisprechung der Mitschuldigen aus dem Grunde, weil der Hauptthäter verurtheilt ward!

Bei ihrer Rückkehr nach Frankreich wahrten die Bourbons sich wohl, wie die Republik und Bonaparte, am Eingange des Fundamentalgesetzes ihr Recht seiner Erlassung auszusprechen; sie hätten solches dadurch als einer Frage unterworfen dargestellt; dies aber würde ihren Stolz empört haben. Des Königs gedachten sie in der Charte nur in absolutem Sinne, ohne Anwendung auf ihre Dynastie, deren Name sich nirgend darin findet. Bei Aufstellung von Garantieen sprachen sie nicht von ihrer, über alle menschliche Anfechtung erhabenen Macht; sondern nur von der Person des Königs, die der 21. Januar ihnen antastbarer gezeigt; nur diese er-

klärten sie unverletzlich. Daher auch hielt am 26. Julius das Volk sich nicht an die Persönlichkeit des Monarchen. Zwei Legitimitäten standen sich gegenüber: jene der Dynastie und die des Volks. Letztere, die einzig wahre, errang den Sieg; die andere bewies verschwindend der Welt, daß man gegen den Wunsch und die Interessen des Volkes nicht lange zu herrschen vermöge.

Den Bourbons hatte die Hoffnung, sie würden Frankreichs Glück begründen, gehuldigt; sie verfehlten ihren Beruf; hörten zu regieren auf. Zu Sicherung des Vollzuges der Gesetze, Beschirmung der Bürger, und festerer Begründung des öffentlichen Friedens berufene Minister verletzten jene, tasteten diese an, verheerten unsre Hauptstadt; sie erwartet ihr verdientes Loos. So verantwortet Jeder seine Handlungen. Der Bourbons Sturz beseitigt die Verantwortlichkeit ihrer Minister nicht. Jener Reich endete, weil sie ihres Jahrhunderts Anforderungen und Aufklärung nicht gewachsen waren; diese trifft die Strafe ihrer verbrecherischen Amtsführung.

Nach Erledigung jener Präjudicialfragen gehen wir zu Prüfung der, das Verbrechen des Hochverrathes constituirenden Thatsachen über.

Der betreffende Beschluß der Deputirtenkammer stellt die Beschuldigungspunkte gegen die vor Ihnen erschienenen Exminister auf:

1) Mißbrauch der Gewalt zu Fälschung der Wahlen; 2) Willkührliche gewaltsame Abänderungen der bestehenden Institutionen; 3) Attentat gegen die öffentliche Sicherheit und Aufreizung zum Bürgerkriege.

Mit diesen ohnehin schon so schweren Anklagepunkten hatte eine Art öffentlichen Gerüchtes jene Brandstiftungen, welche eine ganze Provinz so lange verheert, in Verbindung setzen wollen, und legte dieselben dem Ministerium zur Last.

Wir haben alle Ergebnisse der Untersuchung sorgfältigst geprüft, und schulden, gleich ihrem Berichterstatter, der Wahrheit die Erklärung, daß hinsichtlich dieser Beschuldigung weder gegen das Ministerium im Allgemeinen, noch gegen einen der Minister insbesondere irgend ein Beweis

vorliege *); daß die Nichtmitwirkung der Hrn. von Peyronnet und v. Chantelauze zu jenen Verbrechen sogar förmlich dargethan sey. (Herr v. Polignac lächelt.)

Indeß waren jene Brandstiftungen das Resultat eines, besonders die Normandie umfassenden, weit verzweigten Planes; ließen weder der Sorglosigkeit noch Rachsucht sie beimessen. Die rastloseste Thätigkeit, die unermüdlichste Wachsamkeit vermochte sie nicht zu hindern; eine unsichtbare Hand schien in jenen unglücklichen Gegenden das Feuer zu verbreiten, und die, keine andern Spuren, als das ihnen entstammte Elend zurücklassenden Brandfackeln vom Himmel herabzuschleudern, oder der Erde entsteigen zu lassen. Zahllose Vermuthungen wurden über die Urheber jenes Höllensystems aufgestellt; nur eine einzige aber gilt uns als wahrscheinlich: Daß jene Brandstiftungen nämlich von denen, die zu Adoptirung der Ordonnanzen angetrieben, herrühren. Ueber dem Ministerium, selbst über dem, sobald man

*) Die neuesten Assisenproceduren gegen Mordbrennerbanden scheinen das Gegentheil höchst unzweideutig zu ergeben. Wir werden später darauf zurückkommen.

im Namen des Himmels zu ihm sprach, sich nicht zu fügen, allzuschwachen Könige hatte sich eine, durch die Heiligkeit der Eide allen Blicken verborgene Macht gebildet. Man nannte sie: «Geheime Regierung, Camarille, Congregation, Jesuitism:» der Name ist gleichgültig; genug sie bestand am Hofe; hatte in den Provinzen ihre Verzweigungen; ihr mußte alles weichen. Zu Erreichung ihres Zweckes trug sie, der Bürger Habe und Freiheit gleichzeitig anzugreifen, kein Bedenken. Sie war es, die den Thron, der sie zu stützen eingewilligt, stürzte. Diese Macht, meine Herrn, verheert, ohne daß wir sie zu erreichen vermögten, noch heute unsre Fluren. Sie gleicht jenen Gewittern, die noch lange, ehe sie sich ganz besänftigen, fortblitzen. Nur wenn Mäßigung, Geist der Ordnung, Gesetzlichkeit der Willkühr und Anarchie alle Hoffnungen entrissen haben werden, wird sie erst ganz verschwinden.

Kehren wir zur Prüfung der eigentlichen drei Anklagepunkte zurück.

Wahlen, wie die Regierung sie wünschte, waren die erste Basis des gegen unsere Freiheiten entworfenen weitumfassenden Systems. Zum

Gelingen dieses Plans ward Alles aufgeboten. In seiner ersten Zusammensetzung besaß das Ministerium vom 8. August nicht genügende Erfahrung und Festigkeit; zwei diesen Mangel zu ersetzen geeignete Männer: die Herren v. Peyronnet und Capelle, wurden zum Conseil berufen. Zwar stellt ersterer seine Berufung zu jenem Zwecke in Abrede; indeß erlauben der Zeitpunkt seines Eintrittes in's Ministerium, und seine Regierungshandlungen in dieser Hinsicht nicht den mindesten Zweifel.

Herr v. Montbel war unter jenen Ministern der erste, der mit Influencirung der Wahlen durch Einschüchterung der seinem Finanzministerium untergeordneten Beamten sich befaßte. Herr von Peyronnet vergesellte jenen Drohungen ein förmlich organisirtes Delations-System; verlangte in seinen Circularen an die Präfecte, hinsichtlich der in Staatsdiensten stehenden Wähler ihres Departements, confidentielle Notizen, um solche ihren respectiven Ministern zu Ergreifung der von der Klugheit gebotenen Maßregeln mitzutheilen. (Peyronnet deutet durch verneinende Kopfbewegung an, daß jenes Circular nicht von ihm herrühre.) In der That auch ersahen

wir unmittelbar vor den Wahlen aus dem Moniteur, daß jene Drohungen keine leeren gewesen, und die Delation ihre Früchte getragen. Ein Minister d'Etat, ein Maitre des Requetes, Lieutenants=Generaux wurden entsetzt oder pensionirt.

Selbst die Kirche mußte diesen empörenden Machinationen zur Handhabe dienen; mußte die Abstimmung für ministerielle Wahlcanditaten als Gewissenssache empfehlen; auch den König sogar zog man durch eine Proclamation, die ihm die Liebe und Verehrung seiner Unterthanen nothwendig entfremden mußte, in jene niedrigen Intriguen hinab.

Jenes Attentat gegen die bürgerlichen Rechte der Franzosen ist, den übrigen Anklagepunkten zur Seite, zwar von keinem besondern Belange; indeß mußten wir dasselbe, um unsern Pflichten zu genügen, ebenfalls anführen. Uebrigens setzt das peinliche Gesetzbuch es in die Klasse der Verbrechen gegen die Charte; und ist es auch minder strenge verpönt, so steht es in seinen Resultaten doch keinem der übrigen nach: Seine Strafe diene kommenden Ministern als Lehre und Beispiel!

Der zweite Anklagepunkt betrifft die nur zu berüchtigten, zu Frankreichs Unterjochung bestimmten Ordonnanzen. Waren diese Ordonnanzen die Frucht eines längst geschmiedeten, dennoch aber sehr ungeschickt ausgeführten Complottes, oder nur das zufällige Resultat der Umstände, und eines, Allem, dem Sturze des Thrones, dem Tode selbst trotzenden Starrsinns? Schwer möchte diese Frage sich entscheiden lassen; wir können, ohne Beweise jedoch, nach reiflichster Erwägung aller Belege der Untersuchung in allen ihren Theilen, nur unsere innige Ueberzeugung aussprechen, daß eine religiöse Gewalt, der der König, der Dauphin, Herr v. Polignac selbst (er lächelt abermals) blindlings gehorchten, mit ihnen alles verabredet, vorbereitet hatte.

Daß aber das Ministerium vor dem 10. Julius in's Vertrauen gezogen worden, dafür mangeln uns ebenfalls, wenigstens zuverlässige Beweise. Hinsichtlich seiner liegt erst von jenem Zeitpunkte an, ein nachgewiesenes Complott vor: stürzten die fraglichen Ordonnanzen aber die Constitution des Königreichs um, dann ist der Zeitpunkt gleichgültig. Die Berathung, Adoptirung,

Unterzeichnung an und für sich selbst schon allein constituiren die Gesammtheit des Verbrechens.

(Hier geht der Redner die durch die Ordonnanzen verletzten verschiednen Artikel der Charte und speciellen Gesetze durch, und entwickelt die durch dieselben verfügte Vernichtung der Preßfreiheit und gesetzlichen Wahlbestimmungen.)

Die Verletzung der Charte, die Aufhebung bestehender Gesetze, (fährt Persil fort) sind evident; lassen sich nicht in Abrede stellen. Der Art. 14. der Charte allein, aus dem seit fünfzehn Jahren die Contrerevolution die absolute Gewalt herauszuargumentiren sich abmüht, dieser ist es, den die Angeklagten für sich anrufen. Dieser Artikel soll dem Könige das Recht, zur Sicherheit des Staates Reglements und Ordonnanzen zu erlassen, verleihen; soll ihn mit einer Art Dictatur bekleiden; zu Beurtheilung der Nothwendigkeit allein berufen, soll er alles von den Umständen Erheischte verfügen können. Ist dem also, so täuschte Frankreich sich bisher beständig. Es glaubte eine Constitution erhalten zu haben; Ludwig XVIII. aber bereitete ihm nur Fallstricke! Das Volk verpflichtend, wäre die Charte dem Könige dagegen nur facultativ;

sein Eid, sie zu befolgen, seinem Willen, den er durch den Vorwand der Nothwendigkeit nur bemänteln durfte, untergeordnet gewesen. Beut eine so unselige Doctrin nicht ein heilloses Spiel mit Eiden dar, und öffnet Hintergedanken und Mental-Restrictionen nicht die Bahn?

Indeß legten die Minister bei Unterzeichnung der Ordonnanzem vom 25. Julius dem Art. 14. jenen Sinn keineswegs bei; erkannten im Gegentheile in dem sie einleitenden Berichte die «Außergesetzlichkeit» der verfügten Maßregeln förmlich an.

Der dritte Anklagepunkt ist Anreizung zum Bürgerkriege. Diese Beschuldigung ist nur allzuklar erwiesen. Die in den Debatten entwickelten Begebnisse; unsre zerschmetterten Wohnungen, Schaaren verstümmelter Bürger sind ihre unzweideutigsten Belege. In allen Stadtvierteln wurden wehrloses Volk, Greise, Weiber, Kinder hingewürgt, und als hätte man besorgt, den Muth des französischen Kriegers möge der ihm bezeichneten Schlachtopfer Anblick entnerven, ließ man Fremdlinge, Söldner gegen sie marschiren. Zu Besiegung solcher Hindernisse bedurfte es übermenschlichen Muthes; Vaterlandsliebe, die

Heiligkeit der Sache allein vermochten sie zu überwinden, und solches Wunder zu gebären.

Dennoch schoben die Minister alle Verantwortung dem Volke zu, und behaupten, allen Pariser Ereignissen durchaus fremd geblieben zu seyn; die Provocation aber, edle Pairs, lag in den verbrecherischen Ordonnanzen selbst. Vergaßen die Minister denn, daß der Urheber der Charte deren Beschirmung der Treue und dem Muthe der Bürger anvertraut! Hier, wo sie verletzt ward, war die Insurrection nicht nur rechtmäßig, selbst eine Pflicht des Bürgerthumes und Gewissens, zu Bewahrung des Landes gegen Tyrannei und Absolutism das einzige Mittel.

Hätte daher unter solchen Umständen das Volk die Waffen zuerst ergriffen, die Minister wären die Urheber des Bürgerkrieges darum doch nicht minder gewesen. Aber selbst hinter jene Entschuldigung vermögen sie sich nicht zu verschanzen. Sie trugen, ihre unseligen Ordonnanzen durch Waffengewalt zu unterstützen, kein Bedenken; pflanzten Kanonen, die „ultima ratio regum“ in unsern Straßen auf; feuerten auf das Volk; dieses vertheidigte sich nur.

Zwei Hauptthatsachen in dieser Hinsicht ergaben die Debatten: Angriff der Truppen auf das Volk, schriftlicher Befehl, auf es zu feuern. Cavalleriechargen und Pelotonfeuer begannen, ehe eine Provocation von Seiten der Bürger (man müßte denn den Ruf: Es lebe die Charte!» als solche qualificiren wollen) stattgefunden, den Angriff.

Selbst im Falle einer vom Volke ausgegangenen Provocation aber mußten die im Gesetze vom 28. Germinal VI. J. vorgeschriebenen gesetzlichen Aufforderungen dem Gebrauche der Gewalt vorhergehen. Die Exminister, obgleich sie erfahrne Rechtsgelehrte in ihrer Mitte zählten, scheinen die Verfügungen jenes Gesetzes nicht gekannt zu haben. Keine Civilbehörde erhält die geeigneten Instruktionen; kein Civilbeamter erscheint; keine Aufforderung zum Auseinandergehen erfolgt; die Volksmasse trifft, ehe sie die Gefahr nur ahnt, das mörderische Blei. (Der Redner führt die diesen Umstand bekundenden Zeugenaussagen an.)

Anstatt dem Vollzuge ihrer Blutbefehle, bei gefundenem Widerstande ein Ziel zu setzen, erklären die Minister, indeß ihre Werkzeuge die

Bürger niederschmettern, Paris in Belagerungszustand, und rüsten sich, was Feuer und Schwert noch verschont, zu decimiren. Noch mehr, sie befehlen die Verhaftung der angesehensten Bürger und läßt dem öffentlichen Gerüchte sich Glauben beimessen, so waren sie, ohne den Sieg am Mittwoche — erschossen; Frankreichs ausgezeichnetesten Männer hingeopfert. (Tiefe allgemeine Sensation.) So verstanden die Minister die individuelle Freiheit: Die ihrer Institutionen Aufrechthaltung heischenden Bürger ließen sie niedermetzeln; die Männer, die an deren Vertheidigung ihr Leben gesetzt, einkerkern.

Am Mittwoch Morgen schon früh finden sie sich in den Tuilerien ein, erblicken alle Zurüstungen einer Schlacht; sehen die Truppen zum Würgen ihrer Brüder aufbrechen, hören den ganzen Tag hindurch das Gewehrfeuer, den Kanonendonner, bleiben aber gefühllos, jeder Stimme der Menschlichkeit taub. Ein Wort aus ihrem Munde vermag allen Jammer zu enden; statt dessen entflammen sie durch Geld die Truppen zu neuem Morden!

Deputirte erscheinen, dem Kugelregen trotzend, und bitten um Einstellung der Feindseligkeiten.

Welche Antwort wird ihnen? «Die Minister besitzen keine Gewalt mehr; nur der Herzog von Ragusa ist Herr und Meister.» Wie aber? Vermochten sie denn etwa den Marschall zu Niederlegung seiner Gewalt nicht zu verpflichten; waren zu Wiederergreifung der Regierungszügel nicht berechtigt? Indeß war dem gar nicht also; sie leiteten, überwachten den Militaircommandanten, sie befahlen die Verhaftung von Deputirten, die Versammlung des Appellhofes in den Tuilerien, regierten dort in permanentem Conseil; der Herzog war keineswegs Dictator, war nur ihr Werkzeug, opferte selbst seine persönlichen Gesinnungen und Gefühle ihren Befehlen. Durch verweigerte Einstellung der Feindseligkeiten daher provocirten die Minister die Fortsetzung des Bürgerkriegs.

Als zwischen sieben und acht Uhr am Donnerstage Herr von Semonville auf Zurücknahme der Ordonnanzen und Rücktritt des Ministeriums antrug, kam der Marschall diesem Wunsche mit herzlichem Eifer entgegen; die Minister dagegen zauderten, temporisirten, widerstrebten dem Verlangen jenes edlen Pairs, sich nach St. Cloud zum Könige zu begeben. Mögen daher

die Männer, die für ihre Mitbürger kein Mitleid gefühlt, sie, die dieselben, wo sie es hindern konnten, zu Tausenden hinschlachten ließen, nun ihrerseits auch kein Erbarmen finden! (Tiefer Eindruck.)

(Der Redner erörtert nun die jedem einzelnen Angeklagten insbesondere betreffenden Thatsachen.)

Gegen Herrn von Polignac (fährt er fort) liegen folgende specielle Belastungsgründe vor: Zu Berufung der Truppen in den Lagern von St. Omer und Lüneville nach Paris, erlassene Befehle, und sein ganzes übriges Benehmen in den verhängnißvollen letzten Julytagen.

Am Montage und Dienstage hatte er die durch die Ordonnanzen erzeugte Erbitterung aus eigener Wahrnehmung zu beurtheilen vermocht. Anstatt dem Könige zu berichten, legt er die Ereignisse dem am Dienstag Abend in seinem Hotel stattgefundenen Conseil zur Berathung vor; und die Minister adoptiren mit unglaublichem Leichtsinn die Paris in Belagerungszustand versetzende Ordonnanz. Am Mittwoch Morgen begibt sich Herr v. Polignac nach St. Cloud, läßt jene Ordonnanz unterzeichnen und kömmt (sonder Zweifel damals schon mit dem vom Könige am folgenden

Tage wiederholten Befehle: in Massen zu agiren,) zurück; denn Sie erinnern sich seiner Aeußerung auf Arago's durch de la Rue ihm mitgetheilte Nachricht, daß die Truppen zum Volke übergingen: «Dann muß man auch auf die Truppen feuern!»

Dieser Ausruf eines Unsinnigen, dieser sinnlose Befehl bekundet den Leichtsinn, mit dem dieser Exminister auf das Volk feuern ließ; man hätte glauben sollen, jeder Schuß gelte nur einem Fremdlinge! Dies auch wollte de la Rue durch seine Bemerkung: Unser Premierminster versteht nicht einmal Französisch! wahrscheinlich andeuten.

Allerdings verstand er es nicht; die Jammerlaute des trauernden Vaterlandes sprachen nicht mehr zu seinem Herzen; er begriff den Schmerz desjenigen, der feuern ließ, so wenig als das Todesröcheln der Niedergeschmetterten! Seine kalte herzlose Politik hätte, wurden nur die Ordonnanzen endlich respectirt, und seine Gewalt anerkannt, die Kanonen auf Volk und Truppen zugleich richten lassen!

Herr v. Polignac, sein Vertheidiger besonders, sah alle, aus so verbrecherischem Ausrufe für die Anklage zu ziehenden Folgerungen nur

allzuwohl ein; darum suchten Beide dessen Unerwiesenheit gestern so eifrig darzuthun. Der einzige Ohrenzeuge jener Aeusserung ist nicht gegenwärtig; der Zeuge, dem jener sie mittheilt, vermag isolirt nichts zu beweisen; mag auch noch ein anderer Zeuge die Mittheilung jener Aeußerung mitangehört haben; mag auch noch ein fernerer Zeuge eine schriftliche Bestätigung jener Aeußerung durch den Ohrenzeugen, vorlegen; dies Alles verstärkt die Beweiskraft des ersten Zeugen vom Hörensagen nicht. Zwischen einem einzelnen bejahenden Zeugen nnd dem verneinenden Angeklagten aber gestehen die Rechtsprincipien das Uebergewicht dem Letzteren zu. Wir bestreiten, meine Herrn, das Princip einer veralteten Jurisprudenz durchaus. Sie erheischt zum Beweise eine bestimmte Zahl von Zeugen; unsere neueren Gesetze dagegen sahen ein, daß sie die Mittel zu Ueberzeugung des Richters nicht vorschreiben dürfe; nur dem Gewissen allein steht die Würdigung der Behauptungen der Anklage zu.

«Sie werden,» beschließt der Redner seinen Vortrag in besonderem Bezuge auf diesen Angeklagten, «Herrn v. Polignac als strafbar —;

werden ihn verurtheilen, um der Welt darzuthun, welche Sühne der Umsturz der Institutionen eines großen Volks, das vergossene Blut der Bürger, zu deren Beschirmung man berufen ist, erheische!»

Hierauf erörtert der Redner die gegen jeden einzelnen der drei übrigen Angeklagten insbesondere vorliegenden Belastungsgründe, findet deren Schuld hinsichtlich der drei Anklagepunkte vollkommen begründet und schließt mit folgenden allgemeinen Bemerkungen:

«Das schauderhafte Gemälde der von den Angeklagten verschuldeten Blutscenen in seiner ganzen Gräßlichkeit, meine Herren, Ihnen zu entwickeln, würde überflüssig seyn; wir nehmen nur Ihr Urtheil, nicht Ihre gerechte Entrüstung in Anspruch.

«Wir verlangen von Ihnen die Verurtheilung der vormaligen Minister, die alle Freiheiten unseres Vaterlandes unter die Füße getreten, und durch Bürgerkrieg seinen Schooß zerfleischt. Man wird Ihnen sagen: Die Edelherzigkeit unserer Revolution erheische großmüthiges Vergeben, wir müßten den Juliussiegern nachahmen, und gleich ihnen, den Gebeugten die versöhnte Rechte bieten. Wahren Sie sich, meine Her-

ren, so hinterlistigen Einflüsterungen Ihr Ohr zu leihen: Sie würden mit der Rache die Gerechtigkeit verwechseln. Edelherzig durften sich die Kämpfer zeigen; durften nach ihrem Siege der Rache entsagen; sie übten nnr ihre Pflicht. Sie dagegen, die Verurtheilung mit so viel Staatsverbrechen Belasteter weigernd, würden dem Vaterlande sein Recht versagen; würden unsere Revolution durch einen unverlöschlichen Makel, jenen der Straflosigkeit, entweihen!

«Was würden Sie denen, die durch solches Beispiel ermuthigt, unsere Freiheiten von neuem anzutasten oder neuen Bürgerkrieg zu entflammen wagen möchten, sagen? Vermöchten Sie die ihren Verbrechen gebührende Strafe gegen sie auszusprechen? Sie würden nicht mehr, nicht minder strafbar als Karls X. letzte Minister; — Sie durch jenes verderbliche Präjudicat gebunden seyn.

«Sie werden, meine Herren, der Folgezeit und Nachwelt kein so unseliges Beispiel darbieten wollen; werden unserm trauernden Vaterlande, den Klagen seiner Bürger, der Anklage seiner Deputirten, durch eine der Abscheulichkeit des Verbrechens angemessene Bestrafung entsprechen. So werden Sie allen ihr Recht

angedeihen lassen; werden der Wiederholung solcher Frevel vorbeugen; und dem Sie bewundernden Auslande beweisen, daß Frankreich mit Tapferkeit, Großmuth, Ordnungsliebe, Gerechtigkeit zu paaren wußte!»

Während dieses Vortrags nahmen drei Schreiber für Herrn v. Polignac Noten auf; er bezeichnete ihnen die besonders zu bemerkenden Stellen. Bei Erwähnung der Blutscenen vom 27. und 28. Julius wurden seine Bewegungen fast convulsivisch; kaum genügte die Schnelligkeit der Stenographen seinen ununterbrochenen Andeutungen.

Peyronnet. Ich muß einen, mich persönlich betreffenden Irrthum der Hrn. Commissarien der Deputirtenkammer aufklären. Man beschuldigte mich, trotz aller meiner Versicherungen des Gegentheils, in meinen Verhören, vor der Deputirtenkammer und vor Ihnen abermals, der Verfassung mehrerer, die Wahlen betreffenden Circulare. Ich betheure dagegen wiederholt, daß ich nur ein einziges solches Wahlcircular verfaßt, und trage auf dessen Vorlesung an; sie wird den Gerichtshof überzeugen, daß jenes Circular durchaus nichts Anstößiges enthalte.

Pers. Wir räumen ein, daß von Herrn v. Peyronnet nur ein Circular der Art vorliege; dagegen befindet sich bei den Acten auch eine ministerielle Correspondenz dieses Angeklagten.

Peyronnet. Vom Circulare selbst ist die Frage, auf dieses bezog die Anklage die mir zur Last gelegten Injunctionen an die Präfecte. Ich bitte, dasselbe verlesen zu dürfen.

Der Präsident läßt dem Angeklagten das betreffende Actenheft reichen. Er verliest aus dem fraglichen Circulare folgende Phrase:

«Senden Sie mir über ihr (der in Staatsdiensten stehenden Wähler) Benehmen confidentielle Notizen ein; ich werde solche nur den respectiven Ministern mittheilen, die dann alle von der Klugheit gebotene Maßregeln zu verfügen haben.»

Aus dieser Stelle wollte man von mir ergangene Bedrohungen der Beamten hinsichtlich der Wahlen folgern: aber, meine Herrn, dies Circular ist ja vom 13. April; dagegen trat ich am 19. Mai erst in das Ministerium, und mein einziges Circular ist vom 13. Junius! (Lebhafte Sensation.)

Nach den von Peyronnet ertheilten Auf-

schlüssen rührte jenes ihm zugeschriebene Circular von Montbel her.

Es ist ein Uhr; die Sitzung wird auf eine halbe Stunde ausgesetzt.

Persil. Unter den zahlreichen Thatsachen, meine Herrn, welche wir, als Organe der Deputirtenkammer, Ihnen vorgetragen, veranlaßte, nur eine einzige, die Wahlen betreffende, Herrn v. Peyronnets Reclamation. Wir entnahmen sie dem der Deputirtenkammer erstatteten Berichte; räumen jedoch den hinsichtlich dieses Punktes obgewalteten Irrthum ein. Wir wünschten, Herr v. Peyronnet vermögte uns deren noch mehrere zu bezeichnen; wir würden solche gleichfalls anzuerkennen uns beeifern. Wir suchen keinen Stoff zu Anklage; wollen nur Wahrheit, und würden, vermögten alle Anklagepunkte eben so überzeugend zu verschwinden, uns glücklich erachten. (Beifällige Bewegung.) Indeß bestimmte uns die Reclamation des Angeklagten zu Verificirung der Belege, zu Unterstützung der von Seiten der Deputirtenkammer gegen ihn aufgestellten Anschuldigung: die Wahlen in strafwürdiger Weise influencirt zu haben;

wir fanden diese Beweise in seiner ministeriellen Correspondenz.

Der Commissär verliest ein Schreiben, worin jener Exminister die Bischöfe um Anwendung ihres Einflusses ersucht (Bewegung); ferner ein zweites vom 29. Mai 1830, worin er vom Finanzminister die Dienstentsetzung eines Beamten, welcher, für den Candidaten der Regierung nicht stimmen zu wollen, dem Präfecten erklärt hatte, verlangt, und ein drittes, worin Herr v. Peyronnet dem Finanzminister die von der Stadt Autün nachgesuchte Poststraße nicht vor den Wahlen, und nur auf Gesuch der royalistischen Wähler zu bewilligen, empfahl.

Jede jener Anführungen begleitet der Angeklagte mit billigenden Gebärden, durch die er seine Ansicht, das Geschehene etwa nochmals zu wiederholen, anzudeuten scheint.

Peyronnet. Ich habe in den Debatten nicht nur eine, sondern viele unrichtigen Anführungen wahrgenommen, schwieg aber. Bei Anführung eines materiell falschen Factums jedoch war ich dessen Rüge mir selbst schuldig. Die Herrn Commissarien der Deputirtenkammer erkennen ihren deßfallsigen Irrthum gegenwärtig

an; ich danke Ihnen für diese, leider! sehr verspätete Erklärung. Um aber einen der Anklagepunkte noch immer kräftiger zu unterstützen, bezieht man sich auf andre Schriften, die ich nie gesehen; derin Unterschrift ich daher in diesem Augenblicke weder einräumen, noch in Abrede stellen kann. Dies eine neue Regelwidrigkeit. Wären jene Actenstücke im Lauf der Untersuchung mir vorgelegt worden, so vermogte ich, das Gewissen meiner Ankläger aufzuklären, geeignete Aufschlüsse zu ertheilen.

Man berief sich auf ein Schreiben, in dem ich die Dienstentsetzung eines Finanzbeamten vom betreffenden Minister verlangt haben soll? Jener Einnehmer aber hatte den Präfecten in der Art beleidigt, dermaßen sich gegen ihn vergangen, daß Jener, im Falle ihm nicht Gerechtigkeit werde, seiner Stelle entsagen zu müssen, erklärte. Zu Bestrafung eines solchen Vergehens mußte ich als Minister des Innern den Finanzminister auffordern. Dies würde ich daher noch heute wiederholen; ich bediente mich lediglich meiner Befugnisse; ob ich dadurch meinen Pflichten entgegen gehandelt, werden Sie, meine Herrn, entscheiden.

Präsident. Herrn v. Polignacs Vertheidiger hat das Wort. (Tiefe Stille.)

Martignac. Pairs des Königreichs, Eine jener großen Crisen, welche die Vorsehung sonder Zweifel zu Belehrung der Völker und Könige verstattet, stürzte eine Dynastie; errichtete einen neuen Thron, und gründete auf neuen Grundlagen eine andre Erbmonarchie. Jener zertrümmerte Scepter, jene entsunkene Krone; diese auf den Trümmer der zerstörten, errichteten neuen Gewalten; diese gemäßigte, aber ungeheure, alle Theile unseres Staatskörpers umfassende Reaction bieten der Meditation das großartigste Beispiel jener Wechselfälle, denen Menschenleben und Staaten unterliegen, dar.

Schottlands Berge entziehen den Blicken der Welt den Monarchen, dessen Waffen jenes Bollwerk der Barbarei, welches bis zu seiner Zeit der Civilisation und dem Christenthume Trotz geboten, jüngsthin erst zertrümmert. Kaum einige Tage bezeichneten den Zeitraum zwischen glorreichem Siege und dem furchtbarsten Sturze; noch hatte der besiegte Despot den, ihm ein Asyl verheißenden Boden nicht berührt, als schon der

König, sein Besieger, ein seinem Exile wirthliches Land erspähen mußte.

Alles rings um uns ist umgestaltet: Eine andre Fahne ersetzte jene, die von unsern öffentlichen Gebäuden noch jüngsthin geweht; ein neuer Eid rief zum Zeugen neuer Verpflichtungen das höchste Wesen an. Die Quelle der Herrschergewalt und deren Gränzen, die Bildung der ersten Staatskörper, die großen Clauseln des uns bindenden Fundamental Pacts, Alles sehn wir modificirt; alles erfuhr den Einfluß jener, unser Socialgebäude in seinen Grundvesten erfassenden tiefen Erschütterung.

Mitten unter so vielen flüchtigen, wandelbaren Elementen, so vielen aus der Action entspringenden, durch Reaction Zerstörten aber bleibt nur eins unwandelbar, ewig, den Leidenschaften unzugänglich, von Zeit und Ereignissen unabhängig: die Gerechtigkeit.

Welches Panier von ihrem Tempel auch wehe, welches die höchste Staatsgewalt, in deren Namen sie richtet, auch seyn möge, durch sie entstaltet, empört sich, wechselt nichts; ihre Pflichten sind unabänderlich; denn ihre ewig einzige Regel ist Wahrheit und Gesetz. Wurden Leidenschaften

auch zuweilen ihrer uneingedenk, so war solche Verirrung doch nie von langer Dauer, und die edle Festigkeit des Richters findet in der allgemeinen Achtung ihren verdienten Lohn bald wieder.

Sie, diese Gerechtigkeit aller Zeiten, aller Lande ist es, die eben jene Männer, welche im Namen der souveränen Gewalt in ihrem Kreise aufgetreten, die heute jedoch als Angeklagte vor Ihnen erscheinen, in Anspruch nehmen.

Aus der Mitte so vieler ausgezeichneter Redner, die ihr Talent dem Unglücke weihen, erkohr mich das Vertrauen eines unglücklichen Ministers, in seinem Namen seine Richter und die Meinung seines Landes aufzuklären.

Durch Staatsgeschäfte seit zwölf Jahren bereits jenem edlen Berufe des Barreaus entzogen, besorgte ich, jene unvorgesehene Bestimmung mögte meine Kräfte übersteigen; indeß gebot mir die Stimme eines bedrohten Menschenlebens; ich gehorchte. Ich bedarf, meine Herrn, Ihres ganzen Wohlwollens; glaube jedoch, der Vergangenheit gedenkend, dasselbe hoffen zu dürfen.

Die die gegenwärtige Procedur veranlassenden Begebnisse lassen von ihren Ursachen sich

nicht trennen; ich muß daher, ehe ich zu jenem übergehe, Ihre Aufmerksamkeit auf die Vergangenheit zurücklenken; jene stürmischen Zeiten, welche der Catastrophe, deren Zeugen wir geworden, vorhergegangen und sie vorbereitet, mit Ihnen durchgehn, und Ihnen erklären, wie mein entsetzter Blick über dem Throne die Wetterwolke, welche ihn zerschmettert, sich bilden gesehn.

Zahllose Opfer waren in unserer, durch so vielen Heldenmuth ausgezeichneten, durch so viel Blut und Grausamkeiten entwürdigten Revolution von 1789 gefallen; in unserem Königshause selbst hatte ihre furchtbare Todessichel gewürgt.

Seit jenen blutigen Catastrophen waren zwanzig Jahre, während deren die Prinzen jener geächteten Familie das schmerzliche Andenken des sie betroffenen Unglücks im Auslande genährt, verflossen. Die Ereignisse des Jahrs 1814 erschlossen die Pforten ihres Vaterlandes ihnen wieder; mitten in den Zerrüttungen einer Invasion des Auslandes kehrten sie zurück.

Längst schon hatte Ludwig XVIII. den Gedanken: Eines guten Königs erstes Bedürfniß sey, Frankreich edle Institutionen zu verleihen, gehegt; zu Realisirung dieses Gedankens, in dem

sein Studium des Geistes seiner Zeit und seines Landes ihn bestärkt, ergriff er die, durch Wiederbesteigung des Thrones seiner Ahnen ihm dargebotene glückliche Gelegenheit. Zu Verknüpfung der Vergangenheit mit der Gegenwart erfolgte die Abfassung der Charte; dieser einer ewigen Dauer bestimmte Pact aber bekundete, in Eile entworfen, vielleicht die geringe Reflexion und Reife, welche bei seinem Entwurfe obgewaltet.

Diese neue Institution ward vom Könige, kraft eines schon vorbestandenen, eines von ihr selbst unabhängigen, durch seine Geburt ihm angestammten Rechtes verliehen; in diesem Sinne mußte sie berathen und verfaßt werden, und ward es in der That.

Diese, von der gewerbfleißigen, thätigen Bevölkerung mit der lebhaftesten Zustimmung be grüßte Charte fand bei Jenen, in deren Gemüthern die Rückkehr der verbannten Dynastie Erinnerungen der Ehrsucht oder des Stolzes wieder aufgeregt, geringen Beifall. Das Volk erblickte darin den fruchtbaren Keim populärer Institutionen; Letztere dagegen fanden darin unvermeidlichen Anlaß neuer Unruhen. Nur Zeit und Erfahrung vermogten eine Annäherung der

Gemüther zu erzielen, und jenen beiderseits getreulich vollzogenen Pact zum Pfande der Einigkeit und Centralpunkte gemeinsamer Interessen zu eignen. Die Ereignisse im Gegentheile erweckten neue Spaltungen, und entzündeten den alten Haß wieder.

Frankreich und die ihm zurückgegebene Dynastie hatten, sich wieder zu erkennen und zu verstehen, noch nicht Zeit gehabt, als eben jener kriegerische Monarch, dessen Ruhm noch in Aller Gedächtniß lebte, aus seinem Exile rückgekehrt, den von ihm verlassenen Thron von neuem bestieg.

Dem Palaste ihrer Ahnen zu entsagen, neue Zuflucht, neue Stützen im Auslande zu suchen, abermals gezwungen, mußte Ludwig XVIII. und seiner Familie jenes zum zweitenmale sie betroffene Loos ihr erstes Exil und die Leiden in dessen Gefolge wieder vergegenwärtigen. Der Krieg brach von neuem aus; die Bourbon's kehrten wieder, und nun schien ihr Loos von dem sie verfolgenden Unstern befreit. Indeß, wir müssen es zur Lehre für Monarchen und Völker bekennen, entfremdete ihnen eine jener heftigen Reactionen, welche die Milde unserer Sitten, besonders aber das Andenken so vieler Schick-

salswechsel bei uns unmöglich machen sollte, die Herzen, und befruchtete die erneute Aussaat der Rache und des Hasses.

Restaurationen führen (nur zu oft bot zu dieser Wahrnehmung sich Gelegenheit dar) eine traurige Erscheinung im Geleite. Die Exils- und Unglücksgefährten der wieder emporgehobenen Dynastie; die ihr wirklich oder scheinbar Treugebliebenen, bringen, mit dem Bestehenden, mit erworbenen Würden, mit den unter der zuletzt gestürzten Staatsregierung sich gebildeten Sitten unverträgliche Anmaßungen mit zurück. Während jene Alles wiedererlangen wollen, entschließen die andern sich schwer zur Wiedereinbuße; zwei nicht nur verschiedene, sondern sich wiederstreitende Interessen theilen sich in das gemeinsame Gebiet.

Die Verschmelzung jener beiden Zwietrachtselemente bedarf Zeit, Klugheit, Redlichkeit, Glück; bis zu Wiederherstellung jenes glücklichen Einklanges aber beunruhigt, peinigt innerer Kampf, eine stille, aber um so gefahrvollere Fehde das Land.

Auch Frankreich erfuhr dies Loos. Jahre hindurch streuten sich gefolgte Verschwörungen

in das Herz der Umgebungen des Thrones Keime von Mißtrauen und Besorgnisse, die sogar auch dem Throne selbst nicht fremd blieben. Wären aus den deßfallsigen Untersuchungen nur unbekannte Namen hervorgegangen, so würde man in solchen Erscheinungen nur isolirte Mißvergnügte, nur individuellen Haß erblickt haben; dies war jedoch keineswegs der Fall; hinter jenen obscuren kamen oft andere populaire Namen von Ruf zum Vorschein, und verliehen unterdrückten, aber wiederauflebenden Bewegungen einen sehr ernsten beunruhigenden Charakter von Allgemeinheit. Die Ermordung des vom Meucheldolche gefallenen Herzogs von Berry vergesellte den Erinnerungen der Vergangenheit und den Besorgnissen der Gegenwart noch ein vages Entsetzen ohne bestimmten Gegenstand.

Mit der Befreiung der periodischen Presse hörten die Verschwörungen auf; dagegen enthüllte jene Freiheit selbst aber des Uebels ganze Bedenklichkeit, und bekundete, bis zu welchem Grade der Oppositionsgeist die Massen durchdrungen hatte.

Ludwig XVIII. starb, ohne daß jenen mißlichen Erscheinungen abzuhelfen ihm gelungen;

sie gehörig zu würdigen, hatte er indeß recht wohl gewußt.

Die Regierung seines Nachfolgers begann unter günstigen Auspicien. Des neuen Königs erste Worte waren herzlich und vertrauend; seine erste Regierungshandlung Wiederbefreiung der in Ludwigs XVIII. letzten Lebenstagen von neuem gefesselten Presse. Eine neue Aera schien zu beginnen; jene glücklichen Anfänge aber waren nicht von Bestand. Durch zwei sich widerstrebende Ideen stets voreingenommen, entfernten Fürst und Volk sich neuerdings von einander.

So strebte der, ob des Umsichgreifens der Democratie besorgte König nach Mitteln, demselben zu steuern; die unendliche Vereinzelung des Grundeigenthums schien ihm eine der Ursachen des Uebels; in, die Agglomeration der Erbstücke bezweckenden, Gesetzen glaubte er das Mittel dagegen zu finden; jene durch unsere Gewohnheiten, Interessen verworfenen Gesetze aber galten als zuverlässige Anzeichen einer rückschreitenden Tendenz; als die ersten Schritte gewünschter Rückkehr zu alten Privilegien.

So ferner schienen die Ausschweifungen der Presse dem Fürsten eine dringende Gefahr, gegen

die seine Regierung um jeden Preis sich rüsten müsse; dem Lande dagegen galten alle gegen die Presse gerichteten Maßregeln als feindliches Beginnen gegen seine Freiheiten, als Versuche, die Stimme der Wahrheit zu ersticken, die Volksinteressen an ihrer Selbstvertheidigung zu hindern.

Ebenso endlich bezeichnete er die öffentliche Meinung; jene der Gerichtsbehörden; den als Quelle von Unruhen und gerechten Besorgnissen immer steigenden Einfluß der Geistlichkeit; besonders aber die Einführung und progressive Einmischung einer, durch die Geschichte streng gerichteten, unserem Staatsrechte zuwiderlaufende Doctrinen zu predigen verdächtigen religiösen Corporation, in die Jugenderziehung. Fürst und Hof dagegen, ob der Geistestendenz und Gesinnungen der Jugend, der sich immer steigernden Macht der liberalen Ideen in religiöser und politischer Beziehung, entsetzt, sahen in jener, die Magistratur, Pairie und das Land verletzenden Erscheinung nur Dämme gegen eine außerdem unvermeidliche Sündfluth.

So gewöhnten sich, anstatt einem gemeinsamen Ziele vereint zuzuschreiten, die Regierung und die Mehrheit der Nation, sich gegenseitig

immer mehr entfremdet, nur als Widersacher sich zu betrachten; so untergrub und zerstörte unablässiger Kampf allmählig unser Socialgebäude.

Indessen führten die Nothwendigkeiten der Repräsentativ-Verfassung im Systeme der Regierung eine wichtige Modification herbei. Die gegen Ende des J. 1827. versuchten Wahlen verliehen der Deputirtenkammer die Elemente einer von anderem Geiste als die früheren, beseelten Majorität. Indeß hegte Karl X. den Gedanken, Mittel des Heils außerhalb der Charte aufzusuchen, damals noch nicht; er bildete vielmehr ein anderes Ministerium, und verkündete feierlich die Absicht, den Geist der Gesetzgebung nach jenem der Charte zu regeln.

Das neue Ministerium glaubte im gegenseitigen Mißtrauen der Dynastie und jener immensen Mehrheit der Nation, welche der Charte so eifrig huldigte, die Gefahr zu erblicken, der vor Allem zu steuern sey, und begriff, daß man zu deren Beseitigung dem Lande alles zu seiner Beruhigung hinsichtlich der Plane, welche es besorgte, Geeignete, insoweit dies ohne Gefährdung der Krone thunlich, zugestehen müsse.

Die zu Erzielung dieses Resultats ergriffenen

Maßregeln wurden durch die exaltirten Verthei=
diger des Königthums lebhaft bekämpft und dem
Fürsten von seinen sämmtlichen Umgebungen als
unheilvolle, den Thron erschütternde, seinen Fein=
den ihn wehrlos preisgebende Concessionen ge=
schildert.

Von dieser Seite bei dem Monarchen ange=
griffen, fand das Ministerium andrerseits beim
Volke eben so wenig Schonung; alle Organe der
Presse gaben seine Handlungen, Worte, seine
Gesinnungen selbst dem allerbittersten Tadel preis.
In der Wahlkammer erhuben sich gegen es zwei
Oppositionen. Ein allseitig lebhaft sollicitirtes
Gesetz ward vorgeschlagen. Das Princip, auf
dem es beruhte, war demokratisch und populär.
Die, deren Beifall jenes Princip finden mußte,
hatten nur dessen Beschränkungen im Auge. Schon
im ersten Augenblicke ward durch die Vereinigung
beider Gegenpartheien die Discussion des Ge=
setzesentwurfs unmöglich, die Krone beeilte sich,
diesen ersten Schritt in einer ihr neuen Lauf=
bahn zurückzunehmen.

Ich sah in jenem Begebnisse kein förmliches
System feindlicher Opposition; erachtete weder
den Thron selbst angegriffen, noch die Dynastie

ernstlich bedroht. Was ich nicht glaubte, mochten aber dagegen andere glauben. Die parlamentarische Niederlage des Ministeriums lieferte jenen, deren Absichten sein System widerstrebte, Anlaß zur Behauptung: Es erfülle die Bedingnisse der Repräsentativ-Verfassung nicht, und besitze keine Majorität.

Andererseits schilderte man die Presse als drohend, auf Zerstörung des Socialgebäudes unablässig hinarbeitend; berief sich auf die immer gesteigerte Einwirkung offen ausgesprochener Vereine auf die Wahlen; behauptete, die Presse müsse die der Wahlkammer vorbehaltene Gewalt in ganz kurzer Zeit in feindliche Hände spielen; verlangte gegen diese imminente Invasion ein Bollwerk, prophezeihte im Falle des Beharrens bei dem bisher befolgten Systeme das größte, unvermeidlichste Unheil; sprach von früheren verderblichen Folgen der Schwäche; dem in deren Folge geflossenen Blute und den dem Königthume zu seiner Selbsterhaltung obliegenden Verpflichtungen. In Gemüthern, die eben jene Erinnerungen ohnehin bereits beschäftigten; dieselben Besorgnisse bereits beunruhigten; dieselben Ahnungen bereits ergriffen hatten, fanden diese

Worte Sympathie; Umgestaltung des Ministeriums ward beschlossen.

Es gab einen, durch langbewährte Treue, unbedingte Ergebenheit für die regierende Dynastie, und gränzenlose Anhänglichkeit an die Person Karls X. bekannten Mann. Durch große Gefahren, lange Leiden geprüft, hatte er in Frankreich zwar nur selten verweilt; kannte dessen Geist und Gesinnungen nur wenig; hatte dagegen in einem Nachbarlande dem unablässigen Studium der Repräsentativ-Verfassuug sich gewidmet; über deren verschiedene Elemente, ihr unumgängliches Gleichgewicht, und das nothwendige Gegengewicht einer wohl organisirten Aristocratie, dem Volke gegenüber, gedacht. Dieser, mit aufrichtiger Frömmigkeit begabte Mann von reinen Sitten, leutseligem, geschliffenem Benehmen, war zugleich auch der Entschlossenheit und Ausdauer fähig. Die bedenklichsten Schwierigkeiten hielten ihn, nicht als habe er zu deren Besiegung genügende Kraft besessen, oder sich zugetraut, nicht ab; hatte er einen als Pflicht ihm geltenden Entschluß gefaßt, so setzte er in die Gesinnung oder Idee, welche ihm solchen eingegeben, volles Vertrauen; glaubte leicht, was er fühlte, und

schritt, kein Hinderniß beachtend, seinem Ziele mit Zuversicht zu.

Dieser Mann besaß in unsern parlamentarischen Debatten keine Uebung; hatte die Wahlkammer wenig kennen gelernt, und durfte, zur Rednerbühne berufen, gegen eine lebhafte, gewandte, erfahrene Opposition mit Erfolg zu kämpfen, nicht hoffen; indeß war er der Mann, für Tage der Gefahr, vielleicht nicht zu ihrer Besiegung, aber mit rücksichtslosester Selbstverleugnung sie zu bekämpfen.

Mehrmals bereits hatte Karl X., diesen Mann zu seinen Conseils zu berufen, den Gedanken gehegt; er fühlte das Bedürfniß, zwischen sich und seinen Ministern zum Intermediair, zum Organe einen zuverlässigen, erprobten Vertrauten zu besitzen, dem er frei und rückhaltlos sich mitzutheilen, in dessen Busen er seine Besorgnisse und Wünsche, seinen Kummer und seine so seltenen, kurzen Freudenaugenblicke niederzulegen vermöge. Schon zu Anfange des J. 1829 hatte er diesem Manne das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten anvertrauen wollen; der im Conseil jedoch gefundene, durch die Umstände zur Genüge erklärte Widerstand, die Aufgebung dieser

Absicht veranlaßt. Am 8. August aber ward Fürst Julius von Polignac zu jenem Ministerium berufen.

Welche Collegen er damals erhielt, wie allgemein ihre so unerwarteten Namen überraschten, meine Herren, ist Ihnen bekannt. Viele behaupten, jene Erscheinung sey das erste Ergebniß eines zum Umsturze der Charte entworfenen Planes gewesen; indeß waren die Namen eines, durch die Mäßigung seiner Ansichten längst bekannten Chabrol, eines Courvoisier, der das Andenken seiner constitutionellen Doctrinen der Kammer zurückgelassen, eines Rigny, dessen Anhänglichkeit an die Charte fast so notorisch als sein Muth und seine Tüchtigkeit, mit dem Gedanken eines zu Vernichtung unserer Institutionen entworfenen Planes unverträglich, und erlaubten nicht, daran zu glauben.

Jetzt trat eine Modification des Conseils ein; jenes Mitglied, dessen Charakter der festeste und entschiedenste, dessen Grundsätze die absolutesten schienen; dessen Name die Presse als das entschiedenste Anzeichen der Charte feindlicher Gesinnungen darstellte, trat aus. Herr v. Polignac erhielt den Vorsitz im Conseil.

Ich erinnere Sie, meine Herrn, nicht an die Eröffnung der Session von 1830; an die Thronrede, an die den König, wie wenig Sympathie zwischen der Wahlkammer und seinen Kronräthen bestehe, belehrende Adresse, an die Vertagung und die ihr gefolgte Auflösung jener Kammer; alle diese Begebnisse sind Ihrem Gedächtnisse allzugegenwärtig, als daß sie einer Wiederholung bedürften.

Die Wahlcollegien wurden berufen; vor ihrem Zusammentritte aber erfolgte im Cabinete eine neue Revolution. An die Stelle der Herren v. Chabrol und v. Courvoisier berief man außer den Herren v. Chantelauze und Capelle, Herrn v. Peyronnet, auf dessen Haupt ein sechsjähriges Ministerium viele Voreingenommenheiten und Animositäten sammeln mußte.

Ich vermag, meine Herren, diesen Namen ohne Ihnen leicht begreifliche, tiefe Rührung nicht auszusprechen. In derselben Stadt, in demselben Jahr geboren, sahen wir unter Freuden und Leiden unsere Kindheit, Jugend, unser reiferes Alter verfließen. Im Colleg, im Barreau, in den Kammern, allenthalben fanden wir uns wieder; auch heute ist dies der Fall;

ich wie vordem, einem Angeklagten meine Unterstützung widmend, er gefangen, verfolgt, sein bedrohtes Leben und Andenken zu vertheidigen gezwungen.

Jene langjährige Verbrüderung, die so viele Ereignisse unangetastet gelassen, unterbrachen die traurigen Wirkungen politischer Differenzen einen Augenblick. Bitter wurden hier in eben diesem Beringe zuweilen unsere Debatten; von allen jenen Erinnerungen aber fand nur jene der alten Freundschaft allein im Kerkerthurme von Vincennes sich wieder.

Die Wahlen erfolgten und ergaben, trotz der persönlichen Einmischung des Königs in jenen unseligen Kampf, was Alle, die den das Land belebenden Geist richtig erkannt, vorausgesehen hatten. Die vertagte und aufgelöste Kammer bildete sich wieder; Rücksendung der von der Krone gemißbilligten Deputirten war der Wähler Entgegnung auf den an sie ergangenen Aufruf.

Ein neuer Versuch war unmöglich. Nur unter zwei Wegen hatte man, und zwar ohne Verzug, zu wählen: Entweder mußte das Ministerium mit den parlamentarischen Anforderungen sich in Harmonie setzen, oder zu dem ge-

fährlichen Wagstücke der «Staatsstreiche» seine Zuflucht nehmen. Gründe, die wir später würdigen werden, entschieden für letzteren Entschluß. Auflösung der Deputirtenkammer, Aufhebung der Wahlgesetze durch Ordonnanzen, Bildung der Wahlcollegien aus neuen Elementen, provisorische Einführung eines die Preßfreiheit beschränkenden Systems; dieß war das Werk eines einzigen Tages, der so tiefe, so dauernde Spuren zurücklassen sollte.

Am 26. Julius 1830 erfuhr Paris diesen so unerwarteten Eingriff der königlichen Gewalt in unsre Gesetze; allgemeines Murren, lebhafte, mit jedem Augenblicke sich steigernde Bewegung in allen Stadtvierteln, — alles kündigte den kräftigsten Widerstand an.

Von diesem Augenblicke, meine Herren, drängen die Begebnisse sich dermaßen, daß die Phantasie ihnen kaum zu folgen, der Geist sie mit Ordnung nicht aneinander zu reihen vermag. Nur die Zeit, — denn in großen Crisen wird nur sie der Wahrheit Mutter, vermag die zahllosen Scenen des blutigen Trauerspiels, dessen Schauplatz drei Tage hindurch Paris gewesen, dereinstens richtig und mit Unpartheilichkeit zu

beurtheilen. Ich erinnere nur an generelle, vorherrschende, aus jener verworrenen Masse, jenem ungeheuren Treiben besonders hervortretende Thatsachen.

Am Abend des 26. bildeten sich einige wenig bedeutende Zusammenrottirungen; das Hotel der auswärtigen Angelegenheiten ward häufig umringt, einige Beschädigungen dieses Gebäudes erfolgten, einige Posten wurden insultirt.

Am 27. wurden die Volksbewegungen bedenklicher, der Widerstand offen und entschieden; noch hatte indeß die Masse an den Begebnissen keinen thätigen Antheil genommen.

Der Marschall Herzog von Ragusa war mit dem Militaircommando der ersten Division bekleidet worden. Er ließ einige Garde- und Linienbataillons, einige Gensd'armerie-Detachements die unruhigen Stadtviertel durchziehn; Bürgerblut begann bereits mit jenem der Soldaten sich zu mischen.

Am Morgen des 28. hatte der Aufstand zu einer vollkommenen Revolution sich umgestaltet. Vernichtung der Embleme des Königthums, die Farben von 1789, das stürmische Wogen einer unermeßlichen Volksmasse, eine ununterbrochene

Folge immer erneuter Kämpfer, unerschütterliche Entschlossenheit bekundende Todesverachtung, höhere Zwecke andeutende Achtung alles Privateigenthums, tüchtige Anführer und einen Operationsplan verrathende Tactik in Angriff und Vertheidigung; alle diese Zerstörungselemente proclamirten einen zertrümmerten Pact, einen Vernichtungskampf gegen König und Dynastie.

Einige Hoffnung glücklichen Erfolgs darbietende Maßregeln waren nicht getroffen; weder Karl X. noch seine Minister hatten diese unmittelbare Folge der Ordonnanzen geahnt; jene electrische Bewegung, jener aggressive Widerstand fanden sie zu ihrer Vertheidigung außer Stande.

Einige Liniensoldaten, die dem Feinde tapfere Gegenwehr geleistet haben würden, die dem Aufrufe ihrer Mitbürger jedoch nicht zu widerstehen vermochten, einige Bataillone, einige Reiter, einige Garde-Artillerie Compagnien in einer ganzen Hauptstadt, — einem Paris, unter Waffen, erfüllten in der mißlichsten und schmerzlichsten Lage, welche Männer von Ehre betreffen kann, mit trauerndem Muthe und besorgtem Gehorsame jene Soldatenpflicht, die ihr Franzosenherz be-

seufzte; dies die einer so reißenden, so unwiderstehlichen Revolution entgegengesetzten, deren Lauf selbst nur einen Augenblick zu hemmen unfähigen Dämme!

In ihren Wohnungen bedroht, von den unheilvollsten Ahnungen gepeinigt, vereinten die Minister sich in den Tuilerien, die durch eine hinreichende Macht vertheidigt schienen. Paris sah, seiner Gerichtsbehörden entäußert, alles gesetzlichen Zustandes entbehrend, einer Anarchie von schwer zu berechnenden Folgen entgegen. Man glaubte, die Autorität im Mittelpunkte der Macht concentriren zu müssen; die Hauptstadt ward in Belagerungszustand erklärt.

Die Nacht war schauerlich. Das dumpfe Dröhnen der Sturmglocke, Gewehrfeuer und Kanonendonner verkündeten, daß von Franzosenhänden vergossenes Franzosenblut noch immer fließe.

Der Morgen des 29. sah auf dem alten Louvre, dem Stadthause, dem Arsenale, allenthalben die Volksfahnen wehen; bald drohte sie siegreich auch vom Sitze unserer Könige herab, und die stürmische, erbitterte Masse ward dessen Herr und Meister.

Versuche zu Wiedergewinnung des Verlornen

erfolgten, neue Minister wurden ernannt, die Ordonnanzen zurückgenommen; es war nicht mehr Zeit; selbst die verspätete Thronentsagung des Königs und des Dauphins rettete die Dynastie nicht mehr. Zum drittenmale schied die königliche Familie vom Heimathlande, um unter bittern Erinnerungen, und jenem Unstern, der seit vierzig Jahren sie geleitet, im Auslande ein Asyl zu finden!

Diese große Catastrophe war mit wunderbarer Mäßigung erfolgt; nie hatte in der Anarchie soviel Ordnung, im Blutbade nie mehr Menschlichkeit gewaltet. Staunend mußten selbst jene, deren Neigungen, Gefühle und Interessen die Ereignisse verletzten, dem siegenden Volke jene glänzende Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Sie kennen, meine Herrn, alles Nachgefolgte: der Thron ward erledigt erklärt, die Charte erneut und modificirt, die von Karl X. ernannten Pairs ihrer Würde entkleidet, die Institution der Pairie selbst einer Revision unterworfen, dem Herzoge von Orleans und seiner Dynastie der Thron beschieden; alle jene feierlichen Begebnisse, welche die Julius-Revolution vollendeten, sind von ganz Europa gekannt.

Indeß suchten die Minister, welche die Ordonnanzen unterzeichnet, fern von Paris gegen einen Groll, dessen Heftigkeit sie sich nicht verbargen, eine Zufluchtstätte. Keine Verfügung der gesetzlichen Autorität hatte ihre Verhaftung ermächtigt; dennoch wurden vier von ihnen mitten unter den Gefahren der Volkserbitterung verhaftet und eingekerkert. Mehr denn einmal sah Herr v. Polignac, im Augenblicke, wo er Frankreich zu verlassen im Begriffe stand, ergriffen, sein Leben bedroht, und endlich in eben jenem Kerkerthurme von Vincennes, wo er die schönsten Jahre seines Lebens bereits vertrauert, sich abermals im Gefängnisse.

Indeß dies sich begab, ward die, von einem ehrenwerthen Mitgliede der Deputirtenkammer vorgeschlagene Anklage gegen die Minister eingeleitet. Die mit dieser Untersuchung beauftragte Commission verlangte, mit einem nur unvollständigen Mandate ausgestattet, von der Kammer, ihrer Committentin, die in unserer peinlichen Gerichtsordnung den Instructionsrichtern und Rathskammern verliehenen Gewalten.

Von hoher Wichtigkeit, meine Herrn, war die Frage: Ob der Deputirtenkammer solche

Gewalten zuständig, und kraft des nur die Befugniß anzuklagen und vor Gericht zu stellen, ihr zutheilenden Artikels der Charte, mochte man jene, die Beschuldigten zu verhören, die Zeugen zu vernehmen, mit einem Worte mit den durch das Gesetz nicht der Anklagebehörde, sondern dem Richter überwiesenen Untersuchungsacten sich zu befassen, ihr bestreiten. Jedenfalls schien das Schweigen der Charte hinsichtlich jener Frage, die Concurrenz der drei Zweige der Gesetzgebungsgewalt unumgänglich zu erheischen. Die Befugnisse der Instructionsrichter und Rathskammern entstammen dem Gesetze. Nur vom Gesetze auch schienen die Deputirtenkammer oder deren delegirte Gewalten derselben Gattung verlangen zu können, indeß erhielt solche die Commission einzig und allein nur durch einen, von ihrer Kammer selbst ausgegangenen Beschluß.

Die Angeklagten beschränkten ihre Einwendungen gegen ihre Vernehmung durch eben jene Commission nur auf allgemeine Reservationen, und zogen die Befugnisse der Inquirenten nicht in Frage. Was sie damals unterlassen, bin ich heute zu thun nicht beauftragt. Indeß mußte ich jener Irregularitäten der Procedur erwähnen;

später werden wir dieselben einen noch weit bedenklicheren Charakter annehmen sehen.

Die Commission stellte auf: Die Julius-Ordonnanzen seyen kein, durch Umstände des Augenblicks erzeugtes isolirtes Factum; seyen vielmehr das Ergebniß eines von Karl X. seit mehreren Jahren bereits durchdachten Planes; die Regierungshandlungen dieses Monarchen in den ersten Jahren seiner Thronbesteigung trügen sämmtlich das Gepräge des ihn beseelenden contrerevolutionairen Geistes; wenn seine Plane 1828 vertagt geschienen, seyen sie im J. 1829 mit neuem Eifer wieder vorgenommen, und das Ministerium vom 8. August zum Zwecke ihrer Vollendung gebildet worden. An die Spitze der geheimen Rathgeber, welche den König zur Fehde mit seinem Volke bestimmt, stellte die Commission den Fürsten Polignac, den sie als den Repräsentanten der contrerevolutionairen Parthei, als denjenigen, auf dem die Hoffnungen der Feinde der Ordnung und der Gesetze längst beruht, bezeichnete.

Zu den verbrecherischen Thatsachen, welche die Anklage rechtfertigen sollten, übergehend, stellte die Commission als solche jene bejammernswür-

digen Brandstiftungen, welche einige unserer Provinzen verheert, auf. Zwar klagte sie derselben die Minister nicht förmlich an, erklärte aber, daß der Verdacht bis zu ihnen sich erhoben, und in deren Correspondenz sich so vieles Dunkel gefunden, daß irgend ein Urtheil hinsichtlich dieses Gegenstandes ihr schwer falle.

Dann führte die Commission die Drohungen und Intriguen bei Gelegenheit der Wahlen; die Auflösung der Kammer noch vor ihrem Zusammentritte; die Erlassung der Einladungsschreiben an die Deputirten grade in demselben Augenblicke, wo man ihr Mandat ihnen entzog, und zwar in der unterstellten Absicht, bei ihrer Ankunft in Paris sich ihrer zu bemächtigen, die durch Ordonnanz aufgehobene Preß-Gesetzgebung und Zerstörung des Wahlsystems auf gleichem Wege an.

Dann berief sie sich auf den gehässigen blutigen Vollzug jener verbrecherischen Maßregeln, die am 20. Julius bereits an die Corpschefs erlassenen Allarmbefehle, die Uebertragung des Commandos der ersten Militairdivision am 25. Julius an den Herzog von Ragusa, auf Gebrauch

der Waffen durch die Militairmacht gegen das wehrlose, nicht angreifende Volk ohne Provocation und vorgängige Aufforderungen, sich zu zerstreuen, auf die, ohne Schonung auf das Volk zu feuern erlassenen Befehle, auf Geldvertheilungen an die Soldaten, um sie zum Morden anzufeuern, auf die Behandlung von Paris als Feindesstadt und seine Versetzung in Belagerungszustand, auf die bedrohte Freiheit der Bürger. Mitten in diesem schauderhaften Gemälde stellte die Commission Herrn v. Polignac, als bei allem jenem Unheil den Vorsitz führend, Mord gebietend, dem Könige die sich bald Bahn brechende furchtbare Wahrheit verbergend, edelherzige Bürger, ehrenwerthe Deputirte, die zu Vermittlern sich anbieten, ohne sie nur sprechen zu wollen, abweisend, und zum Wiederbeginne des Kampfes neue Truppen zu Hülfe rufend, dar.

Dieser schmerzlichen Schilderung, deren Treue wir prüfen werden, ließ sie jene des Ausgangs jenes Vernichtungskampfes folgen; erinnerte an Karls X. verspätete Entschließung, an die Zurücknahme der Ordonnanzen und Entlassung der Minister, und rief mit der Municipalcommission

aus: Es gab keinen Minister, keinen Monarchen mehr...; der Krieg hatte entschieden!

Dies der Bericht der Commission an die Deputirtenkammer, durch den sie ihren Antrag unterstützte. Dieser Antrag ging auf die durch die, meine Herrn, Ihnen bekannten viererlei verschiedenen Thatsachen, begründete Anklage des Verrathes. Da jedoch ein, dies Verbrechen namentlich definirendes und verpönendes Gesetz nicht vorhanden, bezeichnete die Commission der Kammer als Strafverfügungen, die auf die Angeklagten sich anwenden lassen mögten, die, eben jene von ihr aufgestellten vierfachen verbrecherischen Handlungen, welche den Verrath constituiren sollten, verpönenden Artikel des peinlichen Gesetzbuches.

Nach einer, der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes würdigen Discussion, adoptirte die Deputirtenkammer den angetragenen Beschluß, und ernannte zu Verfolgung und Unterstützung der Anklage vor dem hohen Pairshofe ihre Commissarien. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, jener Kammer das seltene Zeugniß zu ertheilen, daß in jenen ersten Debatten durchaus keine Leidenschaft obgewaltet, und sie nur Mäßi-

gung und Rechtlichkeit bekundet. Noch mehr, ihr verdanke ich mein Erscheinen in diesem Beringe zu dem mir gewordenen Berufe. Selbst Mitglied jener Kammer, stand deren Weigerung, Herrn v. Polignac's Vertheidigung mir zu erlauben, lediglich in ihrem Ermessen; eine solche Weigerung würde auch selbst nicht einmal auffallend oder hart erschienen seyn; denn es handelte sich von nichts minderem, als Bekämpfung einer von eben dieser Kammer selbst erhobenen und zu unterstützenden Anklage vor einer andern Kammer, gegen ihre eigenen Delegirten durch eines ihrer Mitglieder. Allein gegen mein Erbieten, Herrn v. Polignac's vertrauenvoller Aufforderung zu entsprechen, erhub sich selbst auch nicht eine Stimme; im Gegentheile begleiteten meine Erklärung der allgemeinen Billigung unzweideutigste Aeusserungen. Zur Ehre des brittischen Unterhauses wünschte ich, seine Geschichte hätte ein ähnliches Beispiel aufzuweisen.

Indeß mußten solche, jenen Ereignissen, welche sie veranlaßt, so nahe Debatten, kaum beschwichtigte Leidenschaften wieder aufregen, und eine nur durch die Zeit zu dämpfende Exaltation neu beleben. Freunde der Zerrüttung und An-

stifter von Unruhen nützten die Stimmung der Gemüther, um das Volk in jene unheilvolle Bahnen, die nur zu Anarchie und Verbrechen führen, zu verlocken. Sie kennen, meine Herrn, jene unmenschlichen Affichen, die nur der Gerechtigkeit anheimgegebene Männer dem Tode weihten; jene tumultuarischen, Blut und Martern heischenden Zusammenrottirungen; jene furchtbare Nacht, wo Empörung in Waffen, dem Königthume die Auslieferung der seiner Obhut anvertrauten Gefangenen abtrotzen zu wollen sich nicht entblödete.

Ob jenes drohenden Volkgrimmes mit Recht besorgt, wollten die Familien der Angeklagten die, zu Sicherung der Vertheidigungsfreiheit und der Unabhängigkeit des Richters, die Verweisung an einen andern Gerichtshof verstattenden Gesetze, in Anspruch nehmen. Wohl wußten sie, daß hier nur eine Spruchbehörde competent sey; allein sie wollten, der Pairshof solle seine Sitzungen an einen von so flammender Atmosphäre, in der der Richter nicht kaltbesonnen und ohne Einwirkung äusseren Einflusses zu bleiben vermöge, entfernten Ort, wo ein Todesurtheil nicht als ein der Gewalt dargebrach-

tes Blutopfer erscheine, und ein minder gräßlicher Ausspruch der unheilvollen «Revision» einer verleiteten Menge sich nicht preisgegeben sehen mögte, verlegen.

«In Paris,» sagten diese Familien, «begab sich jenes große, Alles umstürzende Ereigniß; hier strömte das Blut; allenthalben treffen unsre Blicke auf Spuren jenes kurzen, aber schauderhaften Kampfes; hier beweinen Väter, Wittwen, Kinder die gefallenen Opfer; in jenen Grüften schlummern sie; rings um uns toben entfesselte, exaltirte Leidenschaften. Hört ihr das Todbrüllen; seht Ihr die blutigen Schriftzüge jener Anatheme? Allenthalben nur Haß und Rache; nicht Gerechtigkeit: Vernichtung, Tod ist, was man heischt! Genügt dies Alles zu Anwendung der, den Angeklagten beschirmenden Verweisung der Procedur wegen rechtmäßigen Verdachtes (suspicion légitime) etwa nicht?»

So, meine Herrn, sprachen Gattinnen, Kinder; jene Worte muß man, um deren ganze Energie zu fassen, aus ihrem Munde selbst vernommen haben! Dennoch aber schenkten die Angeklagten jener Stimme kein Gehör; beschwich-

tigten schmerzliche Besorgnisse, und lehnten mitten unter den sie umgebenden Schrecknissen, die ihrer harrende Gerichtsstätte nicht ab.

In der Brust des, eine Pflicht erfüllenden Mannes von Ehre und Muth, spricht eine Stimme lauter als alle Volkswuth; nur diese Stimme konnte, die Angeklagten wußten es wohl, ihr Urtheil sprechen; der Ort der Gerichtsstätte daher hinsichtlich der Unabhängigkeit der Richter ihnen keine Besorgnisse erwecken. Sollten sie äussere Gewaltthätigkeiten mehr befürchten?

Allerdings, meine Herrn, kennen die Angeklagten alles Unheil, das eines Volkes Exaltation anzurichten vermag, und wollten sie behaupten, die blutigen Drohungen, die ihre Namen oft begleiteten, ohne Gemüthsbewegung gehört zu haben, so würden sie die Wahrheit verläugnen; indeß waren jene Besorgnisse nur vorübergehend, und die Vernunft beschwichtigte sie alsbald. Zwischen erbittertem Geschrei und einem Verbrechen liegt in Frankreich eine weite Kluft; den vor die, durch das Gesetz ihm bestimmten Richter gestellte oder durch sie bereits gerichteten Wehrlosen, schirmt ein selbst Partheiwuth hemmendes Gepräge heiliger Unverletzlichkeit.

Selbst die Annalen jener anarchischen Zeiten, vor deren Rückkehr Frankreich entsetzt zurückschaudert, haben ein solches Attentat nicht aufzuweisen; auch nicht ein winziger Theil der Bevölkerung von Paris würde so blutige Verletzung der Gesetze und Gerechtigkeit sich zu schulden kommen lassen; ihre Edelherzigkeit wetteifert mit ihrem in den Tagen der Gefahr bekundeten Heldenmuthe.

Dies die Ueberzeugung der Angeklagten, die Würde der Krone, die Ehre der Pairie, die unserer Hauptstadt Bewohner selbst in höchster Erbittrung nie verlassende Großmuth; endlich jene tapfere, wo die Schwäche einer Stütze bedarf, wo die Aufrechthaltung der Ordnung ihre Mitwirkung erheischt, wo die Gesetze ihre Macht in Anspruch nehmen, allenthalben gegenwärtige Nationalgarde, erschienen ihnen genügende Garantien. Sie beriefen sich auf das erwähnte Evocationsgesetz nicht, erschienen vor Ihnen, und danken noch mitten unter der diesen Bering umwogenden Menge dem Himmel, der so gerechtes Zutrauen ihnen eingeflößt.

Die großen Debatten eröffneten sich endlich: Sie haben die Zeugen gehört; haben mit dem

Eifer des Bedürfnisses, um gerecht zu seyn, sich aufzuklären, die Wahrheit erforscht. Die Ankläger ließen ihre ernste strenge Stimme ertönen; sie sprachen jedoch nicht wie einst Pym, Strafford mit der Erbitterung und dem Grimme eines persönlichen Feindes verfolgend; sondern nur als von der Strenge ihres Berufes innigst durchdrungene Männer, und erfüllten mit musterhafter Gewissenhaftigkeit den ihnen gewordenen Auftrag.

Nun aber dürfen die Angeklagten auch ihrerseits zu ihren Richtern reden, wo seit lange zum erstenmale einige befreundete Stimmen so vielen anklagenden sich vergesellen.

Zu Vertheidigung des Mannes, den die Anklage als den Strafbarsten bezeichnet, berufen, habe ich die von diesem denkwürdigen Processe dargebotenen hochwichtigen, zahlreichen Fragen zuerst zu erörtern. Die Unterstützung edler Männer, mit Recht geehrter Talente, gewährt mir das Vertrauen, daß sie, mir nachfolgend, keinen Irrthum ohne Berichtigung, keine schwache Seite ohne Stütze, keinen ersprießlichen Gedanken ohne Organ lassen werden; auf ihre Mitwirkung vorzüglich baue ich meine Zuversicht.

Sie aber, meine Herrn, werden, wenn wir Principien anrufen, in Ihrer hohen Einsicht und Weisheit uns bereit entgegenkommen; und reden wir im Namen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, so werden Ihr Gewissen und Ihr Herz Ihnen weit mehr als unsre Worte sagen.

Zu ersprießlicher Behandlung der sich uns darbietenden Fragen ist deren klare Classirung in einer mühelos und ohne Verwirrung zu verfolgenden Ordnung, unerläßlich. Ich glaube daher die Eintheilung dieser Vertheidigung meine erste Sorge.

Daß ich, meine Herrn, mit Erwägung der Gründe, auf die man die Behauptung: Karl X. sey auf Zerstörung der Charte, des Werkes seines Bruders, längst bedacht gewesen, zu stützen versucht, mich nicht befasse, wird Ihnen sehr begreiflich erscheinen. Ich habe weder Beruf noch Auftrag zu solchen Unternehmungen; und so wichtige schwierige Prüfung kann mir in keiner Hinsicht zustehn. In meinem Munde würde die Rechtfertigung verdächtig, die Anschuldigung gehässig seyn; nicht Karls X. Proceß ist es, der uns beschäftigt.

Seine Macht erlag dem von ihr begonnenen Unglückskampfe; sein Leben betreffend, begriff das siegende Volk, daß zwei Königshäupter auf Frankreich allzuschwer lasten würden. Meere trennen die Besiegten von seinem Grimme. Karls Benehmen gehört der Geschichte an; zwischen ihn und diesen Richtstuhl zu treten, steht mir nicht zu.

Ich beschränke mich daher auf den ersten der Angeklagten; indeß werden sie einsehen, daß in den meisten Fragen dieses Processes die Vertheidigung nothwendig gemeinsam seyn müsse; nur in einigen besondern Punkten sich trennen lasse.

Ich beginne mit Aufstellung der Unzulässigkeit der gegen die vormaligen Minister erhobenen Anklage:

1) Weil der Sturz der Dynastie die Prämissen des Processes zerstört, und denselben ohne gesetzliche Ursache, ohne Gegenstand und Interesse gelassen;

2) Weil die Angeklagten im gegenwärtigen Zustande unserer Institutionen jene formellen Garantien, welche die Charte, ihre Verantwortlichkeit einem Urtheile unterwerfend, ihnen verheißen, nicht mehr vorfinden, und weil kein richterlicher Ausspruch gegen sie mehr erfolgen kann;

3) Weil kein, den ihnen schuldgegebenen Handlungen vorausgegangenes, auf sie anwendbares Gesetz besteht.

Nach Rechtfertigung dieses ersten Satzes durch Entwicklung jener drei Gründe, worauf derselbe beruht, werde ich in Unterstellung des Falles, wenn gesetzliche Argumente überwiegende politische Rücksichten Sie zu Würdigung der Anklagepunkte selbst bestimmen mögten, deren Ungrund darthun, und zu diesem Ende die vier verschiedenen Anschuldigungen, auf welche die Anklage den Verrath begründen will, erörtern.

Ich werde daher prüfen, Erstens: Ob Herr v. Polignac's Mißbrauch seiner Gewalt zu Fälschung der Wahlen, und um die Bürger ihrer Bürgerrechte zu berauben, erwiesen sey? Zweitens, werde ich die große, eigentliche, einzige Frage dieses an und für sich selbst erwogenen Processes: Willkührliche Verletzung der Institutionen des Königreichs, mit offener Freimüthigkeit erörtern; werde ohne eitle Abläugnungen, ohne unser unwürdige frivole Subtilitäten, untersuchen, ob in den Regierungshandlungen Herrn v. Polignac's ein gesetzlich verpöntes Verbrechen liege? Drittens, werde ich

die Spuren eines, die Sicherheit des Staates attentirenden Complottes erforschen. **Viertens** endlich, in Bezug auf die gräßliche Beschuldigung, zum Bürgerkriege gereizt, Verheerung und Mord verschiedentlich verbreitet zu haben, das Leben eines, mit so vielem Hasse belasteten Mannes schildern, und die Reihenfolge, der ihm aufgebürdeten Thatsachen in gedrängter Kürze durchgehn, um zu ermitteln: ob hier nicht großes Unglück, große Mißgriffe allein nur vorliegen; oder ob einige jener Handlungen, welche Gesetze und Gewissen zu Verbrechen stempeln, ihm wirklich zu Last zu legen seyen?

Endlich, **meine Herrn**, werde ich entwickeln, daß die Deputirtenkammer die, jene Verbrechen, welche sie aufgestellt, verpönenden Artikel unseres peinlichen Gesetzbuchs offenbar irrthümlich angerufen; daß jene Verbrechen an und für sich selbst keinen Gegenstand ihrer Verurtheilung darbieten; daß sie nur als Elemente zum Beweise des **Verrathes** dienen können; und daß, da kein diesen **Verrath** verpönendes Gesetz besteht, der Pairshof, nur kraft einer ausserordentlichen Gewalt, deren Quelle wir nicht

anerkennen, ein Straferkenntniß zu erlassen vermögte.

Dies, meine Herrn, der in einem Blicke von Ihnen zu überschauende Plan meiner Vertheidigung. Bei seiner Entwicklung werde ich Ihre Geduld durchaus nicht zu mißbrauchen streben, Sie dagegen werden Ihr nachsichtiges Gehör mir sicher nicht versagen.

I.

Die gegen die vormaligen Minister erhobene Anklage ist unzuläßig.

1. Der Sturz der Dynastie zerstörte die bedingenden Prämissen des Processes.

Die Regierungshandlungen, auf denen die gegen Herrn v. Polignac und seine Collegen erhobene Anklage beruht, erfolgten unter der Regierung Karls X. und der Herrschaft der von Ludwig XVIII. verliehenen Charte.

Daß jede Handlung nach den im Augenblicke ihrer Vollbringung bestehenden Gesetzen gerichtet werden müsse, ist ein Princip, so unwandelbar als die Gerechtigkeit selbst.

Ludwigs XVIII. Charte war kraft einer

schon vorbestandenen Gewalt verliehen. Sie gründete den Thron nicht; ging von ihm aus, und konnte keine, das Königthum und die Dynastie Ereignissen irgend einer Art aussetzenden Verfügungen, enthalten.

Der Art. 13 jener Charte erklärte daher die Person des Königs unantastbar und geheiligt; seine Minister dagegen verantwortlich. In einigen folgenden Artikeln findet dieses Verantwortlichkeitsprincip sich reproducirt und entwickelt; der Art. 13, oder vielmehr die Natur der durch die Charte begründeten Verfassung aber war dessen Quelle. Ich kann, meine Herrn, nicht glauben, daß man aus dem Ausdrucke: «die Person des Königs» die allerseltsamste Folgerung, jene nämlich ziehen wolle: die in der Charte aufgestellte Unverletzlichkeit gelte nur vom Leben, nicht von der Macht des Monarchen; und jene Stipulation des vom Könige selbst gegründeten, von ihm ausgegangenen, verliehenen Pacts habe bezweckt, nicht die Krone vor jeder Antastung zu sichern, sondern nur das Haupt ihres Trägers zu schützen!

Wer kennt nicht die Regeln der Repräsentativ-Verfassung? Wer sieht nicht ein, daß de-

ren Princip, Fundament, Leben, die Unverletzlichkeit der Krone sey? Wem kam jemals der Gedanke, jenes Erhaltungsprincip der Thronrechte lasse unter der Bedingung eines dem Mißgriffe eines Monarchen zuzugestehenden Freigeleits sich umstürzen?

Der König ist unverletzbar und geheiligt. Er vermag nicht zu fehlen; sein Name muß allen durch die Gesetzgebung oder Verwaltung des Landes veranlaßten Debatten fremd bleiben; muß über ihnen stehn; ihn in dieselben herabzuziehn, ist nicht verstattet. Die Minister dagegen sind verantwortlich; sie, nur sie allein haben jene Regierungshandlungen, die sie angerathen, und denen sie durch ihre Contrasignirung executorische Gewalt verliehen, zu vertreten. So ward unsere Repräsentativ-Verfassung begründet; so regelte sie die Charte; so ward sie seit funfzehn Jahren von den Schriftstellern aller Partheien, den Rednern aller Ansichten stets verstanden.

Die beiden im Art. 13 aufgestellten Grundsätze sind innigst verkettet; lassen sich durchaus nicht trennen. Die Person des Königs bleibt unantastbar und geheiligt, weil die Minister der

eigentlichen Verantwortung, einer der Grundbedingungen der Repräsentativ-Verfassung, unterliegen; die Minister aber sind darum verantwortlich, weil der Machthaber, dessen Werkzeuge nur sie sind, über jeder Rüge und jedem Angriffe erhaben bleiben muß. Stellen wir einen verantwortlichen oder absoluten König auf, so wird die Minister-Verantwortlichkeit zur Chimäre; denn in ersterem Falle ist der Königliche Wille Gesetz; im zweiten aber müssen Anschuldigung, Anklage, Verurtheilung, alle Folgen der Verantwortlichkeit nur den, die souveräne Gewalt besitzenden und ausübenden Fürsten betreffen.

Befänden wir uns noch innerhalb der Begränzungen der durch Ludwigs XVIII. Charte begründeten Verfassung, säße Karl X. noch auf dem Throne seiner Ahnen, so würden die das Ende des Julius bezeichnenden Regierungshandlungen seines Gouvernements den Stoff einer Anklage seiner Minister allerdings darbieten können; allein, Sie wissen es, meine Herrn, ein Ereigniß von unermeßlichen Folgen riß Alles aus seiner Ordnung; ein furchtbarer Kampf begann; binnen drei Tagen verschwand der König, sein Sohn, die ganze Dynastie, der Thron sank

in Trümmern, die Pairie ward zerstückt, die Charte selbst zerstört und erneut. Wie aber sollte jener Art. 13. allein so viele Zerstörung überleben? Wie, nach spurlos untergegangenem Princip der Unverletzlichkeit, dessen Folge nur jenes der Verantwortlichkeit, worauf die Anklage sich gründet, war, dieses grade noch gelten lassen wollen?

Ludwig Philipp, Chef einer neuen Dynastie, beherrscht Frankreich. Sie sind Pairs dieses neuen Reiches, an Ludwig Philipp durch Eidespflicht gefesselt; die Minister Karl X., des Entthronten, Geächteten, Flüchtigen, erscheinen vor Ihnen, ihr Urtheil zu erwarten. Ein Gesetz verfügte: Der König ist geheiligt; seine Minister sind verantwortlich. Die erste Hälfte dieses Gesetzes ist zerrissen, nur eine Trümmer desselben aufweisend, heischt man strengen blutigen Vollzug seiner zweiten Hälfte! Hierin, meine Herrn, finde ich etwas meine Vernunft Verwirrendes, mir Unerklärliches.

Man verfolgt vor Ihrem Richterstuhle Karls X. Minister; welches Verbrechen denn haben sie zu büßen? Sollen sie durch unkluge Maßregeln den Thron gefährdet, die Dynastie

gestürzt haben? Ist dies aber Verrath, verbrecherische Felonie, so haben sie dies Verbrechen nur gegen Karl X., gegen die Bourbons verübt, und nur in deren Namen, in deren Interesse vermögte man sie gerichtlich zu verfolgen.

Sie legten an die Charte verwegene, verbrecherische Hand; änderten willkührlich und gewaltsam die Institutionen des Königreichs? Ein solches Attentat ist allerdings schon seiner Natur nach ein sehr schweres; denn nichts heiliger, unwandelbarer, als die Institutionen eines Landes. Unterpfand des Friedens und der Securität, heilsame Garantie des Bestandes und der Ordnung, sind die Fundamentalgesetze eines Staates, die Grundlagen, auf denen der gesammte Gesellschaftsverein beruht; einen Stein dieser Grundveste lösen, heißt Alles erschüttern; den Untergang des Ganzen wagen. Ich begreife daher, daß ein Volk, das nach langen Stürmen seiner Constitution gleich einem Rettungsanker huldigt; daß ein Volk, dem seine Institutionen als Gegenstand anbetender Verehrung gelten, im Namen eben dieser geretteten Institutionen jene Unbesonnenen oder Strafwürdigen, die deren Verstümmlung gewagt, anklage, gerichtlich ver-

folge, strafe. Wenn aber seit jener Verletzung dieses Volk selbst seiner errungenen Gewalt sich bedienen, seine Charte als unzureichend, mangelhaft, seiner unwürdig erklärte; wenn es sie vernichtete und ersetzte, wie wäre dann eine furchtbare Bestrafung der Antastung des zertrümmerten Pacts nothwendig, oder nur möglich?

England sah den Erzbischof von Canterbury auf dem Schaffote bluten, weil er überführt war, den König verrätherischer Weise überredet zu haben, nach seinem Gutfinden und nach Willkühr, und ohne Mitwirkung des Parlaments, Auflagen erheben zu können; Karl I. aber herrschte noch; die «Charta Magna,» in deren Namen man jenen verfolgte, bestand noch unangetastet.

Doch weiter: Franzosenblut floß, und heischt Rache; schon der Gedanke aber, daß die Angeklagten, in Bürgerblut wissentlich und mit Willen ihre Hand getaucht zu haben, überführt werden könnten, macht mich schaudern. Ja, leider! floß Blut; möge es das letzte, unseren bürgerlichen Zwiespalten geflossene seyn! Wie aber ward es vergossen? Geschah es nicht im ungeheuern Kampfe zwischen der, in unheilvolle Bahnen sich verirrenden Königsgewalt mit der furcht-

baren des Volkes, gegen die der Könige Macht nichts vermag?

Drei Tage währte jener Kampf; dann... entschied der Krieg! Hören Sie es, meine Herrn? Der Krieg entschied! So sprach die im Augenblicke der Gefahr gebildete Municipal-Commission sich aus; sie, die den entscheidenden Angriff leitete, die den Sieg vollendete. Der Krieg entschied! wiederholte die Commisson der Deputirtenkammer und diese Kammer selbst: Jene so characteristischen Worte aber entschieden in den Augen aller civilisirten Nationen den Ihnen vorliegenden Proceß. Krieg war jener Kampf; die Angeklagten sind nur Besiegte, Kriegsgefangene!

Wären sie in jenem blutigen Handgemenge gefallen; hätte Feuer oder Stahl von Volkeshand, in jener durch so viel Muth und Edelherzigkeit geadelten furchtbaren Zerrüttung sie getroffen, sonder Zweifel würde das Gesetz keine Rächung ihres Todes heischen. Krieg also, Krieg mit seiner Ungebundenheit und Straflosigkeit, während der Dauer des ihn nährenden und belebenden Feuers, dies nur, wovon sich handelt. Jener Krieg aber ist längst geendet; der Sieg

vollständig, der Triumph vollkommen. Wollten Sie, kalten Blutes, heute noch die, vollends auf ihrer Flucht ergriffenen Gefangenen opfern? Soll das Henkerbeil jene vier Häupter, die einzigen aus jenem ungeheuern Schiffbruche noch übrigen Trümmer, treffen?

Und warum? Wie könnte ihres Blutes ein, mitten aus Zweifeln im Innern und der Voreingenommenheit des Auslandes sich erhebendes Reich, das nur durch Einigkeit und Securität zu bestehn vermag, bedürfen? Unter Ihrer Aegide, meine Herrn, können der Rache und dem Grimme keine Opfer fallen! Und warum noch immer Grimm? Sind es die Angeklagten in der That, die jene großen Ereignisse, denen Frankreich seine Wiedergeburt verdankt, herbeigeführt; sollten Sie dann dieselben darum grade eben strafen; zeigt man denen, deren Mißgriffe uns so treffliche Dienste geleistet, sich denn so unerbittlich?

Strafford ward des Versuchs, die Grundgesetze des Staates umzustürzen, an ihre Stelle eine arbiträre Regierung mit der Behauptung: «Des Königs kleiner Finger sey mächtiger als die Zügel des Gesetzes,»

einzuführen, und des seinem Souverän ertheilten Rathes, seine Unterthanen durch Waffengewalt zum Gehorsame zu zwingen, vom Unterhause angeklagt. Er ward trotz der Betheurung des Königs, daß dieser Minister so verderblichen Rath ihm nie gegeben, verurtheilt; ward trotz der feierlichen Erklärung des Königs, daß er in so ungerechte und grausame Verurtheiluug nie willigen werde, hingerichtet; Karl I. aber, obgleich auch sein Haupt nach jenem, das seine Schwäche preisgab, auf demselben Blutgerüste fallen sollte, herrschte damals noch; das Unterhaus hatte jenen Planen, gegen die es so unerbittlichen Groll hegte, ähnliche noch zu besorgen.

Hier kann ich mir den Ingrimm erklären; kann, minder streng als die Geschichte, welche Straffords Richtern ebenfalls den Stab brach, Interesse, Politik, Nothwendigkeit annehmen. Was aber hätte England, was die ganze Welt gesagt, wenn nach Jacob II. Sturze und Wilhelms Thronbesteigung das Unterhaus die Minister des gestürzten Königs der Vorbereitung des Untergangs der Stuarts und des Triumphs ihrer Nachfolger durch verderbliche Rathschläge

oder illegale Acte, angeklagt; wenn die Pairs sie deßfalls gerichtet?

Jenes seltsame Schauspiel ward der Welt nicht: Jeffries, den Unmenschen Jeffries, entseelten ohne gerichtliche Verfolgung Angst, vielleicht Gewissensbisse; Sunderland selbst, dieser Urheber so vieler Intriguen, so vieler illegaler willkührlicher Acte; der Rathgeber so vieler Mißgriffe, die alle englischen Herzen empört; Sunderland, durch indiscreten Eifer einen Augenblick verhaftet, ward auf Wilhelms Befehl in Freiheit gesetzt.

Vergleichen Sie, meine Herrn, die Regierungshandlungen jener beiden Gouvernements, jener beiden Ministerien, und urtheilen Sie, ob die vor Ihnen erschienenen Angeklagten Strenge und Rache treffen müsse?

In einem solchen Processe, meine Herrn, ich widerhole es, liegt etwas Unerklärliches, Unmögliches, etwas von der Vernunft Verdammtes, von der Politik Verworfenes; etwas, das die Geschichte weder zu begreifen, noch zu verschonen vermag. Pairs des Reiches, erwägen Sie es wohl: Nichts entweiht den Sieg mehr, als dessen Mißbrauch. Einem neuen Staate,

der mitten aus den Schrecknissen des Bürgerkrieges hochherzig und gemässigt emporstieg, würde das Blut der Minister Karls X. Unheil bringen. Hier ist, glauben Sie mir, kein peinlicher Proceß abzuurtheilen; nur durch Gerechtigkeit und Edelmuth ein Triumph noch fester zu begründen.

Ich gehe zum zweiten Unterstützungsgrunde meiner Aufstellung: Daß die Anklage gegen die vormaligen Minister unzuläßig sey, über.

2. Die Angeklagten finden im gegenwärtigen Zustande unserer Institutionen die von der Charte, indem sie ihre Verantwortlichkeit einem richterlichen Erkenntnisse unterwarf, ihnen verheißenen Garantien nicht mehr.

Wäre mir, meine Herrn, Ihr glühender Eifer für Gerechtigkeit und Wahrheit nicht bekannt; wüßte ich nicht, daß einer Pflichterfüllung in Ihren Augen jede andre Rücksicht weichen müsse, so würde ich zu diesem Abschnitte meiner Vertheidigung nicht ohne einige Besorgnisse übergehn.

Das Argument, welches ich in dieser Bezie-

hung vor Ihnen anzurufen habe, bietet einen wesentlichen Anstand dar; es entstammt Sie selbst berührenden Verhältnissen, und verpflichtet mich, im Namen des Angeklagten die politische Stellung des Gerichtshofes, welcher ihn richten soll, zu prüfen. Indeß soll auch dieser Anstand mich nicht abschrecken, denn ich hege die Ueberzeugung, daß Sie in der gemessenen Freimüthigkeit, mit der ich die Frage zu erörtern beabsichte, den entschiedensten Beleg meines ehrerbietigen Vertrauens in Ihre hohen Einsichten und Ihrer Unpartheilichkeit finden werden.

Von allen Seiten, in und außerhalb Frankreich bemerkt man den Angeklagten: « Ihr stehet nicht vor den Euch verheißenen Richtern. Ludwigs XVIII. Charte, » sagt man, «sie, die zur Zeit, als der Thron umgestürzt ward, in Frankreich galt, theilte Euch als Richter die Pairskammer, so wie sie constituirt war, zu; diesem Gerichtshofe vermochte nichts Euch zu entziehen. Diese Kammer aber war unabhängig, stand über allen Einflüssen, hatte von Niemand irgend etwas zu fürchten oder zu hoffen; gegenwärtig jedoch erblickt Ihr sie in ihrer Wesenheit bedroht, hinsichtlich des ihrer harrenden Looses

in Ungewißheit. Ihre Stellung erscheint heute nur als eine mitten unter Leidenschaften und Partheien hingeworfene Frage ihres Bestandes und ihrer ganzen Zukunft, und eben diese Frage unterliegt Euern Anklägern vor dem Richterstuhle eben dieser Pairskammer! — Dies nicht sind die Euch beschiedenen Richter; ganz gewiß zwar werdet Ihr in dem Beringe, wo Ihr erscheinen sollt, edle Herzen, hohen Muth, beharrlich entscheidendes Gewissen finden; allein es ist nicht jene Pairie des Königreichs, jener Staatskörper in seiner Integrität, mit seinen Prärogativen, seiner Unabhängigkeit, seinem fixen unwandelbaren Bestande, welchem die Charte das Recht Eurer Freisprechung oder Verurtheilung verliehen hatte.»

Noch mehr: Wir prüften den hohen Gerichtshof hinsichtlich seines politischen Bestandes; zählen wir nun seine Mitglieder und erwägen, ob sich jene Spruchbehörde, von der die Angeklagten ihr Recht erwarten sollten, in der gegenwärtigen erkennen lasse.

Am 30. Julius 1830 bildeten 335 Pairs die über die angeklagten Minister zu richten berufene Kammer. Acht Tage später ward in Folge

jener ungeheuern Ereignisse, welche binnen wenig Stunden einen Scepter zertrümmert, und einen neuen Thron gegründet, ihre Zahl auf 192 Mitglieder reducirt.

Drei und neunzig Pairs verloren ihre Würde; diesen gerade unterstellte man den meisten Einklang politischer Ansichten mit den Angeklagten; unter diesen gerade durften sie in einem politischen Prozesse die meisten Stützen hoffen; jene, ein Drittheil ihrer Richter ihnen entziehende Maßregel aber ward nach vorgeschlagener Anklage erst verfügt.

Ein neuer Schwur ward verlangt; Motive, deren Gehalt wir nicht zu würdigen haben, bestimmten funfzig andere Pairs, denselben zu verweigern; auch ihre Namen verschwanden aus der Zahl der Richter der Angeklagten. So sahen in einem Gerichtshofe, wo drei Achtel der Stimmen zur Freisprechung genügen, die Angeklagten mehr als drei Achtel ihrer Richter sich entzogen.

Eine immense Recusation also fand zum Nachtheile der Angeklagten statt. Werden auch sie das Recht einer gleichen in Anspruch nehmen und erlangen? Dann aber würden ihnen nicht mehr

jener große politische Staatskörper, dem der hohe Beruf, sie zu richten, anvertraut worden, sondern nur einige isolirte Richter bleiben. Sollen sie dagegen jener ihnen so nachtheiligen Recusation ohne Beschwerde, ohne im Namen der Gerechtigkeit ein gleiches Recht für sich anzurufen, sich unterwerfen, und den Ausspruch der ihnen übriggelassenen Richter erwarten? Sie können es; sollen sie es aber? Nicht nur um ihr Leben — um ihr Andenken handelt sich's. Diese Debatten, das ihnen folgende Erkenntniß zählen unter jenen großen Ereignissen, die der Geschichte ihres Landes angehören. Gleichgültigkeit oder Hingebung sind den Angeklagten nicht vergönnt; ihre Rechte sind hier Pflichten; das zu deren Aufgebung sie bestimmende Gefühl würde nicht als Muth, nur als Schwäche gelten.

Hätte, meine Herrn, der von mir vertheidigte Angeklagte im Namen der Gesetze und der Gerechtigkeit, im Namen jener Ehre, die zu Herzen wie die Ihrigen so laut spricht, Ihren Gerichtshof recusirt, so würden Sie (ich hege diese, meiner Ihnen gezollten hohen Achtung entstammte innige Ueberzeugung) von dem Ihnen obliegenden Berufe zurückgetreten seyn.

Nur mit Ungrund würde man auf gewöhnliche Jurisdictionen, in denen das Richterpersonal, ohne daß dem Angeklagten ein Beschwerderecht daraus erwachse, modificirt werden kann, sich berufen. Bei ordinairen Gerichten verheißt das Gesetz nur Zahl und Fähigkeit der Richter; dies ist so wahr, daß der Cassationshof das Erkenntniß von einem Richterstuhle nach einem andern hinverweisen kann. Hier dagegen handelt sich von einem einzigen Gerichtshofe, einem permanenten Conseil; dem perpetuellen, nothwendigen Richter einer gewissen Gattung von Angeklagten und Verbrechen, dessen Zusammensetzung gerade das von der Charte beabsichtete Gleichgewicht darbiete. Hier ist das Richterpersonal eine der ersten Garantieen der Angeklagten, der Krone und Aristokratie. Außerdem würde jenes System zwischen dem Loose gewöhnlicher Angeklagten und jenem der vor Ihnen hier erschienenen eine seltsame Verschiedenheit begründen. Jenen würde das Loos die sie richtenden Geschwornen erkiesen, und die Recusation ihnen dann immer noch offen stehen; diesen dagegen hätte die Willkühr ihrer Ankläger ihr Richterpersonal unwiederruflich gebildet!

So aber wollte es die Charte, — will es die Gerechtigkeit nicht. Kein identisches Beispiel vermöchte angeführt zu werden, und hätte ein einziges irgend Analogie damit, so müßte die Möglichkeit der Anführung eines zweiten vermieden werden.

Daß also die Angeklagten nicht vor den, durch die Charte ihnen verheißenen Richtern stehen; daß sie auf Incompetenz dieses hohen Gerichtshofes sich zu berufen berechtigt seyen, ist also klar. Welches aber, meine Herren, ich bitte Sie es zu erwägen, würden die Folgen einer, durch unsere Protestation herbeigeführten Incompetenz-Erklärung gewesen seyn? Den Angeklagten andre Richter als Sie zu verleihen? Sie haben deren keine; können deren keine andern haben; jede Verweisung an irgend einen andern Gerichtshof würde Verletzung des Grundgesetzes, Zerstörung aller constitutionellen Garantieen darbieten.

Die Verantwortlichkeit der Minister ist Folge der Unverletzlichkeit des Königs; ist eine Nothwendigkeit der durch die Charte begründeten Verfassung; überlassen Sie die in der Verantwortlichkeit beruhende furchtbare Waffe dem demo-

cratischen Elemente allein, so ist alles Gleichgewicht zerstört und bleibt Ihnen nur Volksregierung. Der Deputirtenkammer daher konnte man, ohne Unordnungen und Zerrüttungen zu befahren, das Recht, die Minister zu richten, nicht verleihen; das Anklagerecht allein sagt ihrem Ursprunge, Geiste, ihrer Wesenheit zu; einer andern Spruchbehörde mußte das Erkenntniß selbst vorbehalten bleiben.

Diese Spruchbehörde konnte der ordinairen Jurisdiction nicht angehören; der Jury den Ausspruch zutheilend, hätte man ihn abermals der Demokratie vertraut; nur ein großer, politischer, unabhängiger, dem aristokratischen Elemente angehöriger, dies Element constituirender, dem anklagenden Staatskörper an Macht gleichstehender, außer jeder andern Autorität gestellter; durch seine Natur, seine Constitution, seine innere Kraft zu Erhaltung richtigen Gleichgewichtes zwischen den Ansprüchen der Wahlkammer und dem Widerstreben der Krone geeigneter Staatskörper, die Pairskammer nur allein konnte dieser Gerichtshof, im Systeme einer richtig combinirten Verfassung nur jener Beruf vorbehalten seyn.

So regelt diesen hochwichtigen Gegenstand

die englische Verfassung; so regelt ihn unsere Charte. Nur der Pairskammer allein, Sie wissen es, meine Herrn, nur ihr allein verleiht dieselbe die Befugniß, die Minister zu richten. Keiner andern Gerichtsbarkeit können sie unterworfen, vor keinen andern Gerichtshof gestellt werden. Recusirten die Angeklagten, auf Ihr Gewissen sich berufend, Ihr Urtheil; müßten Sie diese Recusation als gerecht und rechtmäßig erkennen, so wäre die nothwendige Folge dieser Ihrer Entscheidung nicht Verweisung vor andre Richter, sondern die feierliche Erklärung, daß es für die Angeklagten in Frankreich keinen andern Richter gebe, ihr Proceß daher unmöglich sey.

Man findet durch diese Folgerung sich befremdet; vermag sie, weil ein Verbrechen ohne Richter, ein Gesellschaftsverein ohne Waffe, ein Gesetz ohne Macht, unbegreiflich erscheinen, nicht einzuräumen. In gewöhnlichen Zeiten, unter gewöhnlichen Umständen, unter gesetzlicher Ordnung würde ein solches Befremden natürlich, gerecht seyn; vergißt man denn aber, daß alles Gegenwärtige außer den bestehenden Regeln, außer der verfügten Ordnung liege? Vergißt

man alles, was seit fünf Monaten das ganze Königreich umgestaltete?

Wie? Eine ungeheure Revolution zerstört, erneut Alles; der Thron stürzt; die Dynastie wird ersetzt; die Deputirtenkammer kraft jener Rechte, welche dem Augenblicke und gebieterischer Nothwendigkeit entstammen, zum Constitutiv-Körper; dieser constituirende Körper modificirt die Charte; proclamirt einen König, tilgt aus der Pairie goldnem Buche ein Drittheil der darin verzeichneten Mitglieder; verfügt Revision der Verfassung der Pair's; bestimmt die Epoche, wo sie mit dieser Revision sich zu beschäftigen beabsichte: In Gegenwart jener, die Welt mit Staunen erfüllenden gigantischen Ereignisse aber sollte man befremdend finden, daß ein in früheren Zeiten aufgestelltes, an einen regelmäßigen Zustand der Dinge sich anknüpfendes, zu seiner Entwicklung in methodischem, mit dem Ensemble unserer Institutionen combinirten Gange bestimmtes Princip, in seiner Anwendung heute unübersteigliche Hindernisse finde? Wer staunte jemals, nach einer jener die Erde erschütternden großen Naturcrisen, den Boden nicht eben, die Ge-

bäude nicht aufrecht, die Straßen nicht frei und bequem zu finden?

Die Regierungshandlungen der Minister gehören, gleich allem Uebrigen, jener immensen Bewegung, die alles mit sich fortgerissen, an. Nicht durch regelmäßiges, in Folge einer Anklage und Procedur erfolgtes Urtheil, ging die Krone von Karl X. Haupte auf jenes Ludwig Philipps über und wurden die übrigen Staatsgewalten modificirt. Eine unvorgesehene Gewalt ohne angestammten Ursprung; regelwidrig, aber nothwendig, war es, welche die alte Ordnung umstürzend, eine neue schuf. Gleich der gestürzten Dynastie mußten die Minister, deren Diener und Agenten, die unwiederstehlichen Wirkungen jener Gewalt erfahren. Mit ihr mußten sie stürzen, ihre Verbannung theilen. Um sie zu richten, müßte man, hinsichtlich ihrer, in den gesetzlichen Zustand zurückkehren; um dies aber zu können, das Umgestürzte wieder aufrichten; nicht mehr Bestehendes wiedererschaffen; ihre Garantieen, Richter, Stützen, ihnen wiedererstatten. Da dies jedoch in Niemands Macht, ist das Urtheil unmöglich, und die Anklage selbst bleibt ohne Kraft und Frucht.

Indeß, meine Herrn, irren Sie nicht: Der Angeklagte, in dessen Namen ich zu Ihnen rede, recusirt Sie nicht, verweigert keineswegs vor Ihnen sich zu vertheidigen; von seinen Handlungen Ihnen Rechenschaft abzulegen; die ihn schirmenden Gesetze vor Ihrem Richterstuhle anzurufen: Seine Vertheidigung ist anderer Natur; seine Protestationen haben einen andern Gegenstand; er nimmt seine Zeitgenossen und die Geschichte zu Zeugen, daß er in einem Processe befangen sey, dessen Ausgang keine gerichtliche Verurtheilung gesetzlich seyn kann.

In welcher Form Ihre Entscheidung erfolgen, auf welchem Wege Ihre umsichtige, politische Autorität zu jenem Resultate, welches die Gerechtigkeit von ihr erwartet, gelangen werde, ist mir unbekannt. Soviel weiß ich jedoch, daß jene Saat, die ich in Ihr Gewissen ausgestreut, nicht erstickt, und daß dann, wenn Ihre Prüfung dem Augenblicke jenes furchtbaren Ausspruchs, dem Häupter fallen sollen, naht, alle von mir angerufenen Ordnungs- und Lebensprincipe in ihrer ganzen Macht und Wahrheit Ihnen erscheinen werden.

3. Es ist kein, den angeschuldigten Thatsachen vorhergegangenes, auf sie anwendbares Gesetz vorhanden.

Das von der Deputirtenkammer durch Verweisung der vormaligen Minister vor Ihren Gerichtshof, ausgeübte Recht entnahm sie dem Art. 55 und 56 der Charte. Der letztere jener Artikel gestattet eine solche Anklage nur wegen Verrathes oder Concussion; behält jedoch die Specificirung dieser Gattung von Verbrechen und die Bestimmungen hinsichtlich ihrer Rechtsverfolgung, später zu erlassenden besonderen Gesetzen vor.

Jene besonderen Gesetze wurden nicht erlassen; die Verbrechen nicht specificirt; deren Strafen nicht festgesetzt; die Art und Weise ihrer gerichtlichen Verfolgung nicht bestimmt. Noch mehr: das peinliche Gesetzbuch enthält durchaus keine auf ein, als Verrath definirtes und qualificirtes Factum, anwendbare Verfügung. In peinlichen Sachen aber, worin Alles formell und buchstäblich seyn, wo Jeder die, einer von ihm begangenen Handlung beschiedene Strafe schon im voraus gekannt haben muß; wo der Willkühr nichts anheimgegeben bleiben, wo ohne richter-

liche Anwendung des präcisen Gesetztextes auf eine als Verbrechen oder Vergehen qualificirte Thatsache, keine Verurtheilung erfolgen darf, würde jener absolute Mangel irgend eines anwendbaren Gesetzes zu Entkräftung der Anklage den Beschuldigten allein schon genügen. Ihre ganze Vertheidigung könnte daher auf den Art. 4 des peinlichen Gesetzbuches sich beschränken: «Keine Contravention, kein Vergehen, kein Verbrechen können mit Strafen, welche das Gesetz nicht *vor* ihrer Begehung bereits verhängte, belegt werden.» Diese generelle, unbedingte Verfügung würde sie gegen jede Verurtheilung schützen.

Kraft des Art. 56. der früheren Charte können die Minister nur wegen *Verrathes* und *Concussion* angeklagt werden; letzteres Wort wenigstens mischt sich, dem Himmel sey Dank, nicht in diese traurigen Debatten!

Das Verbrechen des *Verrathes* definirt keines unserer peinlichen Gesetze; daher ist folglich auch keine Strafe dagegen verhängt. Unbedingt aber ist die bereits angeführte Regel, daß kein Verbrechen mit Strafen, welche das Gesetz vor dessen Begehung nicht bereits ausgesprochen,

belegt werden könne. Regelgemäß konnten die vormaligen Minister daher weder angeklagt, noch können sie regelgemäß verurtheilt werden.

Was entgegnet hierauf die Anklage? Sie stellt eine Reihe durch das peinliche Gesetzbuch als Verbrechen qualificirter Thatsachen auf; gründet auf jene Strafverfügungen, ihre Rechtsverfolgung und verlangt deren Anwendung auf die Angeklagten. Keine jener Thatsachen aber ist als Verrath qualificirt; die Verfügungen des sie specifirenden Strafgesetzes bestanden bereits vor Abfassung und Promulgation der Charte; darauf aber Bezug zu nehmen weit entfernt, erklärte eben diese Charte vielmehr, daß jene noch mangelnde Specificirung durch späterhin zu erlassende besondere Gesetze erfolgen solle. Die angerufenen Artikel sind dem eigentlichen Verbrechen des Verrathes daher fremd; nur hinsichtlich dieses Verbrechens aber gerade allein, nicht wegen anderer autorisirt die Charte die Rechtsverfolgung und Anklage der Minister.

Diese Folgerung ist dermaßen evident, daß sie allgemein einleuchten mußte. Um nun das noch mangelnde Gesetz zu suppliren; um die auf keiner gesetzlichen Basis beruhende, indeß einzig

zulässige Anklage des Verraths an die auf andre Verbrechen anwendbaren Strafverfügungen anzuknüpfen, sah man sich genöthigt, das Factum des Verrathes durch Unterstützung anderer Thatsachen zu construiren und zu sagen: Die Minister sind, wegen Fälschung der Wahlen, willkührlicher Aenderung der Institutionen des Königreichs, Erregung bürgerlichen Kriegs, des Verrathes angeklagt, d. h. man supponirte die in der Charte angekündigten besonderen Gesetze in diesem Sinne erlassen; oder stellte, mit einer Anklage gleichzeitig, einen Gesetzesentwurf auf.

Einerseits aber erheischen Gesetze zu ihrer richterlichen Anwendung ihre, vor der verpönten Handlung bereits erfolgte Erlassung; andererseits erfordert ein Gesetz die Mitwirkung der drei Gesetzgebungsgewalten, nicht allein zweier von ihnen, deren eine außerdem nur als Gerichtsbehörde handelt. Von keinem Gesetze, — von einer erfolgten Anklage und einem zu erfolgenden Erkenntnisse kann hier also nur Frage seyn.

In England, wo wir von unserem Lande nicht dargebotene Beispiele aufzusuchen haben, versuchte man öfters zu Unterstützung einer An-

klage sogenannten constructiven, d. h. durch die Gesammtheit verschiedener Thatsachen, deren keine isolirte das Factum des Verrathes constituirt, gebildeten Verrath aufzustellen. Jene Versuche aber sind als abusiv längst dargestellt und anerkannt.

Erlauben Sie, meine Herren, Englands Gesetzgebung und Jurisprudenz hinsichtlich dieser wichtigen Materie, Ihnen ganz kurz zu entwickeln.

Bis zu Eduards III. Regierung war das Verbrechen des Hochverrathes durch die Gesetzgebung nie definirt worden. Seine Definirung war der Willkühr der Jurisprudenz anheimgegeben, und den Leidenschaften einer siegenden Parthei war natürlich nichts leichter, als den Handlungen jener, deren Untergang sie beabsichtete, die Farbe eines solchen gehässigen Capital-Verbrechens beizulegen. Die Geschichte dieser Zeiten der Barbarei und des Schreckens beut unzählbare Beispiele jenes monströsen Mißbrauches dar. Eduards III. « Statut » setzte durch Specificirung der, als Verbrechen des Hochverrathes zu betrachtenden Thatsachen in positiver, unbedingter Weise, ihm sein Ziel. Allgemeine Zustim-

mung huldigte dieser längst gewünschten Verfügung, und dem Parlamente, von dem sie ausging, ward die Benennung des «gesegneten.»

Indeß nahm man bald wahr, daß die im «Statut» enthaltene Aufstellung der betreffenden Thatsachen unvollständig sey; daß man fast einzig die Sicherheit des Königs darin berücksichtigt; die Volksrechte und Aufrechterhaltung der Constitution des Königreichs dagegen aber vernachlässigt habe. Man fügte daher dem Statute einen unter der Benennung „Salvo“ bekannten Supplementarartikel hinzu Derselbe verfügte: Daß die Gerichtshöfe in Fällen, wenn im Statute nicht aufgeführte, aber als Verrath unterstellte Verbrechen an sie gelangten, zu Fällung ihres Erkenntnisses, den, solche Thatsachen als Verrath oder bloße Felonie erklärenden Ausspruch des Königs und seines Parlamentes, zu erwarten hätten.

Diese Verfügung stempelte zwar durch Aufstellung des Princips, daß Gesetze, kraft deren solche Handlungen zu beurtheilen seyen, nach ihrer Begehung, selbst nach erfolgter Anklage, erlassen werden könnten, die Rückwirkung zur Regel; indeß huldigte sie zugleich dem Grund-

satze, daß Urtheile nur kraft positiver Gesetze erfolgen können. Der Richter mußte seinen Ausspruch verschieben, und die drei Zweige der Gesetzgebungs-Gewalt hatten zu Erlassung eines Gesetzes, nach dessen Verfügung das Urtheil erfolgen sollte, zu schreiten.

Der unvermeidliche, gehässige Mißbrauch dieser, der Willkühr und den Leidenschaften dargebotenen Bahn, die jede Parthei nach der Reihe benutzte, empörte bald allgemein. Das „Salvo“ konnte, da nichts in der Welt als das auf Gerechtigkeit und Wahrheit beruhende von dauerndem Bestande zu seyn vermag, nicht länger fortbestehen. Seine Aufhebung ward unter Heinrichs IV. Regierung ausgesprochen und erklärt, daß Niemand als nur dem Statute Eduards gemäß, wegen Verrath bestraft werden könne.

Nach Karls I. Tode und dem Umsturze des Throns bestimmte eine, zu Ersetzung jenes «Statuts» bestimmte Parlamentsacte, welche Thatsachen als Verbrechen des Hochverrathes zu betrachten seyen, und proclamirte so die Nothwendigkeit eines, vor der Handlung bestandenen positiven Gesetzes von Neuem.

So blieb Englands Gesetzgebung hinsichtlich

dieses Gegenstandes; und versuchten auch Partheiungen öfters, jene willkührliche «Construirung» des Verrathes zu wiederholen, so gelang ihnen deren Zulassung doch immer nur vermittelst Intervention der Legislativ-Gewalten da, wo die gerichtlichen offenbar nichts vermochten, durch Proscriptions-Bill's.

Die Geschichte berichtet uns, wie nur allzuhäufig die Folgen jener arbitrairen Acte, und der unheilvollen Leichtigkeit, mit der Englands Pair's sich ihnen fügten, gewesen.

Im Jahr 1641 drang das Unterhaus den Pair's Straffords ungesetzliche Verurtheilung ab.

Im Jahr 1644 heischte und erlangte es jene Lawd's.

Im Jahr 1648 forderte es Karls I. Haupt. Die Pair's schauderten zurück; ihr verspätetes Widerstreben vermochte aber nichts mehr. Der König ward verurtheilt; das Königthum gestürzt und der wilde Strom überfluthete die Pairskammer, die ihre Dämme zu behaupten und zu befestigen nicht verstanden hatte.

Fünf Jahre später hatte Cromwell die Pforten des Unterhauses geschlossen.

Dahin führen Schwäche und Nicht-

beachtung der Gesetze; so führt Aufgebung von Rechten zur Anarchie; so die Anarchie zum Despotism!

In Frankreich, wo die peinliche Gesetzgebung noch geregelter ist; wo die das Leben und die Ehre des Menschen beschirmenden Principien strenger als in irgend einem andern Lande der Welt sind; wo vom Gesetze Alles ausgeht und ausgehen muß, ist, sein Schweigen zu ergänzen, durch Analogien und Raisonnements ein Urtheil zu erzielen unmöglich; hier bedarf es eines, auf ein bestimmt characterisirtes Factum vom Richter anzuwendenden präcisen Gesetztextes. Im vorliegenden Falle besteht dieser Text nicht und kann eine richterliche Verurtheilung daher nicht erfolgen.

Die neue Charte beseitigte diese Inconvenienz. Kraft ihres Art. 47 ist das Recht, die Minister anzuklagen, unbedingt, und handelt sich nicht mehr von einer durch bestimmte Fälle, bestimmte Specialitäten beschränkten Befugniß. Nicht nur wegen Concussion und Verrathes allein können die Minister durch die Deputirtenkammer vor jene der Pairs gestellt werden; wegen aller und jeder Verbrechen, deren sie angeschuldigt werden

mögen, kann dies stattfinden; denn die Allgemeinheit der Ausdrücke gestattet keine Ausnahme, und jene höchste Gerichtsbarkeit kehrt für die Zukunft in die Categorie des gemeinen Rechts zurück.

Künftig daher werden die von mir angerufenen Principien keine Anwendung mehr finden; heute jedoch, in einem nach der Herrschaft der früheren Charte abzuurtheilenden Processe dürfen sie weder verkannt werden, noch unbeachtet bleiben.

So hätte ich demnach den ersten Satz meiner Vertheidigung in seinen drei verschiedenen Beziehungen gerechtfertigt und dargethan, daß auch ohne den eigentlichen Grund der Anklage selbst zu prüfen, die vormaligen Minister von derselben zu entbinden seyen.

(Der Schluß der vierten Sitzung folgt im achten Bändchen.)

Errata im vierten Bändchen.

S. 6. Z. 14. l. den Marschall.
— 14. — 5. — zum Gebrauche solcher Apparate.
— 50. — 14. — Militärmacht.
— 55. — 9. nach finden l. würden.
— 75. vorl. Z. fällt man weg.
— 77. Z. 4 v. u. l. Wahlunordnungen.
— 88. — 9. l. vor.
— 92. — 5 v. u. st. die meinige, l. mich.
— 94. letzte Z. l. D'Estourmel.
— 97. Z. 8. fällt nicht weg.
— 98. l. Z. fällt aber weg.
— 101. l. Ordonnanzen willigten, mußten Sie einsehen, daß ꝛc.
— 103. Z. 10. l. denselben.
— 106. — 6. fällt Sie weg.
— 108. — 11. nach ihm l. nie.
— 109. fällt die erste Zeile weg.
— 109. Z. 9. nach darbiete l. gestützt.
— 118. — 11. st. grammaticalisch ihre, l. grammaticalische.
— 123. — 1. st. Sie l. sie.
— 130. — 2. l. ungesetzlichen.
— 132. l. Z. l. vermöge.
— 163. Z. 14. st. die l. denen.
— 173. — 3 v. u. l. Gerüchte.
— 177. — 13. nach jedoch l. aus.
— 178. — 7 v. u. l. begründenden.
— 197. l. Z. l. Chartres.
— 198. Z. 10. l. Valois.
— 198. — 7 v. u. st. du l. de.
— 202. — 3 v. u. l. wichtigeren.
— 204. — 6. l. werde.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haupt, Theodor von, 1782-1832

Hochverrathsprocess der Minister Karl's X. von Frankreich mit historischer Einleitung

Bd.: 7

Frankfurt am Main (1831)

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bg.pr.o.89(3#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11426776-7